

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Dresden International University
1537-xx-1**



76. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 10.05.2016

TOP 5.06

78. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 22.11.2016

TOP 7.02

| Studiengang | Abschluss | ECTS | Regel- studienzeit | Studienart | Kapazität | Master | |
|---|-----------|------|-----------------------|-------------------|-----------|----------------------------|--------|
| | | | | | | konsekutiv/ weiterbild. | Profil |
| Orale Medizin und Alters- zahnheilkunde | M.Sc. | 90 | 5 | Teilzeit | 25 | w | a |
| Suchttherapeut/-in mit Spezialisierung Führungsaufgaben | M.Sc. | 60 | 4 | Teilzeit | 25 | w | a |
| Hebammenkunde | B.Sc. | 180 | 10 | Vollzeit/Teilzeit | 10 | | |
| Notfallsanitäter | B.Sc. | 180 | 9 | Vollzeit | 10 | | |

Vertragsschluss am:

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 25./26. Februar 2016, ergänzendes Gespräch am 2. März

Ansprechpartnerin der Hochschule:

Prof. Dr. Irene Schneider-Böttcher, Präsidentin, Freiburger Str. 37, 01067 Dresden
E-Mail: irene.schneider-boettcher@di-uni.de, Tel.: +49 351 404700

Betreuender Referent: Henning Schäfer

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Erika Feldhaus-Plumin, Evangelische Hochschule Berlin, Lehrstuhl für Gesundheits- und Sozialwissenschaften
- Prof. Dr. Peter Bradl, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, IREM - Institut für Rettungswesen, Notfall- und Katastrophenmanagement Schwabach
- Univ. Prof. Dr. Gabriele Fischer, Medizinische Universität Wien, Zentrum für Public Health, Universitätsklinik für Psychiatrie & Psychotherapie Medizinische, Leitung der Suchtklinik, Suchtforschung,- Therapie, - und Lehre.
- Prof. Dr. med. dent. Sebastian Hahnel, Oberarzt Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik, Universitätsklinikum Regensburg
- Prof. Dr. med. dent. Olaf Winzen, Zahnarzt, CranioMedizin Frankfurt, Zahnmedizin Fürstenhof
- Salome Adam, Absolventin Masterstudiengang „Epidemiology“ (M.Sc.), Universität Basel, Schwerpunkt Health Systems und Health Financing, PhD-Studentin am Epidemiology, Biostatistics and Prevention Institute der Universität Zürich, Studentin FernUni Hagen, Wirtschaftswissenschaft (B.Sc.)

Hannover, den 07. April 2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Inhaltsverzeichnis | I-2 |
| I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss | I-4 |
| 1. SAK-Beschluss | I-4 |
| 1.1 Beschluss vom 22. November 2016..... | I-4 |
| 1.2 Beschluss vom 10. Mai 2016..... | I-5 |
| 2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen | I-8 |
| 2.1 Allgemein | I-8 |
| 2.2 Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.) | I-8 |
| 2.3 Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.) | I-9 |
| 2.4 Hebammenkunde (B.Sc.) | I-10 |
| 2.5 Notfallsanitäter (B.Sc.)..... | I-11 |
| II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen | II-1 |
| Einleitung und Verfahrensgrundlagen | II-1 |
| 1. Studiengangübergreifende Aspekte | II-2 |
| 1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-2 |
| 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs..... | II-2 |
| 1.3 Studierbarkeit..... | II-3 |
| 1.4 Ausstattung..... | II-4 |
| 1.5 Qualitätssicherung | II-5 |
| 2. Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.) | II-7 |
| 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-7 |
| 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs..... | II-8 |
| 2.3 Studierbarkeit..... | II-10 |
| 2.4 Ausstattung..... | II-10 |
| 2.5 Qualitätssicherung | II-10 |
| 3. Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.) | II-11 |
| 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-11 |
| 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs..... | II-12 |
| 3.3 Studierbarkeit..... | II-14 |
| 3.4 Ausstattung..... | II-14 |
| 3.5 Qualitätssicherung | II-14 |

| | | |
|------|--|-------|
| 4. | Hebammenkunde (B.Sc.) | II-15 |
| 4.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-15 |
| 4.2 | Konzeption und Inhalte des Studiengangs..... | II-16 |
| 4.3 | Studierbarkeit..... | II-17 |
| 4.4 | Ausstattung..... | II-17 |
| 4.5 | Qualitätssicherung..... | II-18 |
| 5. | Notfallsanitäter (B.Sc.) | II-19 |
| 5.1 | Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse..... | II-19 |
| 5.2 | Konzeption und Inhalte des Studiengangs..... | II-20 |
| 5.3 | Studierbarkeit..... | II-21 |
| 5.4 | Ausstattung..... | II-21 |
| 5.5 | Qualitätssicherung..... | II-22 |
| 6. | Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates | II-23 |
| 6.1 | Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)..... | II-23 |
| 6.2 | Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)... | II-23 |
| 6.3 | Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)..... | II-24 |
| 6.4 | Studierbarkeit (Kriterium 2.4)..... | II-24 |
| 6.5 | Prüfungssystem (Kriterium 2.5)..... | II-25 |
| 6.6 | Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)..... | II-25 |
| 6.7 | Ausstattung (Kriterium 2.7)..... | II-25 |
| 6.8 | Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)..... | II-25 |
| 6.9 | Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)..... | II-26 |
| 6.10 | Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)..... | II-26 |
| 6.11 | Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)..... | II-26 |
| III. | Appendix..... | III-1 |
| 1. | Stellungnahme der Hochschule | III-1 |

I. Gutachtertivotum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

1.1 Beschluss vom 22. November 2016

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Notfallsanitäter mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den im Beschluss der SAK vom 10.05.2016 formulierten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. Die berufsfeldbezogenen intendierten Lernergebnisse müssen wie von der Hochschule angekündigt präzisiert werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
2. Die Hochschule muss veränderte Modulbeschreibungen vorlegen, in denen die intendierten Lernergebnisse klar von den Inhalten getrennt sind, und in denen die Literaturangaben aktualisiert wurden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
3. Die Umsetzung der verbindlichen Regeln zur Anerkennung der Berufsausbildung in der Prüfungsordnung ist nachzuweisen. Die anzuerkennenden Inhalte müssen beschrieben werden, damit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
4. Die Hochschule muss Kooperationsverträge mit den Einrichtungen, an denen zumindest Teile der Lehre durchgeführt werden sollen, vorlegen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
5. Die angekündigte Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems muss nachgewiesen werden. Die studentische Arbeitsbelastung muss systematisch auf Modulebene erhoben werden. Außerdem ist es im Rahmen der Absolventenbefragung notwendig, zu erheben, inwiefern sich die Arbeitssituation durch das Studium verändert hat. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.2 Beschluss vom 10. Mai 2016

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter/-innen im Wesentlichen zu, sieht jedoch die Mängel in dem Studiengang Management für Suchttherapeuten (ehemals Suchttherapie mit speziellen Führungsaufgaben) als so schwerwiegend an, dass sie keine Möglichkeit sieht, diese in 18 Monaten auszuräumen und versagt daher die Akkreditierung. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht geeignet, diese Mängel substantiell auszuräumen. Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen für die Studiengänge Orale Medizin und Alterszahnheilkunde und Hebammenkunde, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an, weil Nachweise für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen fehlen.

Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Orale Medizin und Alterszahnheilkunde mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

6. Die Umsetzung der Überarbeitung der Qualifikationsziele und der Module 4 und 7 muss nachgewiesen werden. Dabei ist klar darzulegen, welches Berufsprofil die Absolventen/-innen erlangen sollen und ob der Studiengang eher auf die Behandlung von älteren Patienten/-innen in Kliniken, Pflegeeinrichtungen oder in häuslicher Pflege abzielt. Zudem ist in die Qualifikationsziele die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen der Alterszahnheilkunde einzubeziehen und dabei vor allem auf die deutsche Rechtsprechung einzugehen. (Kriterium 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)
7. Die Hochschule muss veränderte Modulbeschreibungen vorlegen, in denen die intendierten Lernergebnisse klar von den Inhalten getrennt sind, und in denen die Literaturangaben aktualisiert wurden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
8. Die Zugangsvoraussetzungen sind zu überarbeiten. Als Zugangsvoraussetzung müssen 210 ECTS-Punkte verlangt werden. Die Umsetzung in der Prüfungsordnung ist nachzuweisen (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
9. Die Hochschule muss Kooperationsverträge mit den Einrichtungen, an denen zumindest Teile der Lehre durchgeführt werden sollen, vorlegen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
10. Die angekündigte Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems muss nachgewiesen werden. Die studentische Arbeitsbelastung muss systematisch auf Modulebene erhoben werden. Außerdem ist es im Rahmen der Absolventenbefragung notwendig, zu erheben, inwiefern sich die Arbeitssituation durch das Studium verändert hat. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Management für Suchttherapeuten (M.Sc.)

Die SAK versagt die Akkreditierung des Studiengangs Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben mit dem Abschluss Master of Science aufgrund der folgenden Mängel, die nicht in 9 Monaten zu beheben sind.

11. Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Master-Ebene. Insbesondere ist durch die Konstruktion des Studiengangs mit einer pauschalen Anrechnung einer außerhochschulischen Weiterbildung zum Suchttherapeuten und zusätzlich zur Masterarbeit nur noch 15 ECTS-Punkten als Lehrinput in reinen Management-Fächern nicht gewährleistet, dass die Studierenden lernen, weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren oder zu interpretieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

Weiterhin stellt die SAK die folgenden Mängel fest:

12. Die Modulbeschreibungen entsprechen nicht den Vorgaben. Die intendierten Lernergebnisse sind nicht klar von den Inhalten getrennt und die Literaturangaben sind nicht immer auf dem neusten Stand. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
13. Für eine Äquivalenzprüfung zur pauschalen Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen wurden keine Kriterien und Verfahrensweisen vorgelegt. Zudem ist nicht zu erkennen, ob die Hochschule in einem Vertragsverhältnis zu den Einrichtungen, die die anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, steht (Kriterium 2.2, 2.3, 2.6, Drs. AR 20/2013)
14. Es wurden keine Kooperationsverträge mit den Einrichtungen, an denen zumindest Teile der Lehre durchgeführt werden sollen, vorgelegt. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
15. Die angekündigte Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems wurde noch nicht nachgewiesen. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.3 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Hebammenkunde (B.Sc.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Hebammenkunde mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

16. Die Umsetzung der verbindlichen Regeln zur Anerkennung der Berufsausbildung in der Prüfungsordnung ist nachzuweisen. Die anzuerkennenden Inhalte müssen beschrieben werden, damit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
17. Der Verankerung ausdrücklicher Bezüge zur Hebammenwissenschaft und Hebammenforschung im Curriculum muss wie angekündigt nachgewiesen werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
18. Die Hochschule muss veränderte Modulbeschreibungen vorlegen, in denen die intendierten Lernergebnisse klar von den Inhalten getrennt sind, und in denen die Literaturangaben aktualisiert wurden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
19. Die wissenschaftliche Leitung muss in erster Linie von einer ausgewiesenen Hochschullehrerin für Hebammenkunde übernommen werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
20. Die angekündigte Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems muss nachgewiesen werden. Die studentische Arbeitsbelastung muss systematisch auf Modulebene erhoben werden. Außerdem ist es im Rahmen der Absolventenbefragung notwendig, zu erheben, inwiefern sich die Arbeitssituation durch das Studium verändert hat. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

21. Die Gutachter/-innen empfehlen, den Frauenanteil in der Lehre weiter zu erhöhen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, die Internationalisierung und e-Learning-Angebote auszubauen.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

22. Die Modulbeschreibungen sind weiterzuentwickeln im Hinblick auf die Darstellung der Ziele und Inhalte, die besser voneinander getrennt werden müssen. Zudem müssen Literaturangaben auf den neusten Stand gebracht werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Hochschule muss für alle Studiengänge Kooperationsverträge oder zumindest schriftlich fixierte Absichtserklärungen mit den Einrichtungen, an denen zumindest Teile der Lehre durchgeführt werden sollen, vorlegen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)
 - Das Qualitätssicherungssystem muss überarbeitet werden. Die studentische Arbeitsbelastung muss systematisch auf Modulebene erhoben werden. Außerdem ist es im Rahmen der Absolventenbefragung notwendig, zu erheben, inwiefern sich die Arbeitssituation durch das Studium verändert hat. (Kriterium 2.9, Drs. AR 20/2013)

2.2 Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.)

2.2.1 Empfehlungen:

23. Die Gutachter/-innen empfehlen, das Konzept der Projektarbeiten in Modul 7 differenzierter zu beschreiben.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Orale Medizin und Alterszahnheilkunde mit dem Abschluss Master of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Qualifikationsziele müssen überarbeitet werden. Dabei ist klar darzulegen, welches Berufsprofil die Absolventen/-innen erlangen sollen, und ob der Studiengang eher auf die Behandlung von älteren Patienten/-innen in Kliniken, Pflegeeinrichtungen oder in häuslicher Pflege abzielt. Zudem sehen die Gutachter/-innen auch die Notwendigkeit, in die Qualifikationsziele die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen der Alterszahnheilkunde einzubeziehen und dabei vor allem auf die deutsche Rechtsprechung einzugehen. Diese Qualifikationsziele müssen sich dann auch deutlich im Curriculum widerspiegeln. (Kriterium 2.1, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die Zugangsvoraussetzungen sind zu überarbeiten. Als Zugangsvoraussetzung dürfen höchstens 210 ETS-Punkte verlangt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- In der Hospitationswoche in Modul 4 müssen auch Pflegeeinrichtungen mit berücksichtigt werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.)

2.3.1 Empfehlungen:

24. Die Gutachter/-innen empfehlen, in den von der Hochschule verantworteten Modulen auch alternative Prüfungsformen zur Klausur anzubieten.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben mit dem Abschluss Master of Science aufgrund der folgenden Mängel für 18 Monate auszusetzen.

- Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Insbesondere ist nicht gewährleistet, dass die Studierenden lernen, weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes (Suchttherapie) zu definieren oder zu interpretieren. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)

- Der Studiengang ist nicht auf die Vermittlung der formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Von den zwei Hauptqualifikationszielen (Baustein 1: Suchttherapeut und Baustein 2: Leitung von suchttherapeutischen Einrichtungen) wird nur das zweite im Studium vermittelt, das erste wird bereits durch die Zugangsvoraussetzungen abgedeckt. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- 25. Für eine Äquivalenzprüfung zur pauschalen Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen wurden keine Kriterien und Verfahrensweisen vorgelegt. Zudem ist nicht zu erkennen, ob die Hochschule in einem Vertragsverhältnis zu den Einrichtungen, die die anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, steht (Kriterium 2.2, 2.3, 2.6, Drs. AR 20/2013)
- 26. Die Darstellung des Studienganges entspricht nicht seinem tatsächlichen Konzept. Durch die Studien- und Prüfungsordnung und die Modulbeschreibungen wird der Eindruck erweckt, als würden alle sechs Module an der Hochschule studiert. Dass die ersten drei Module pauschal auf das Studium angerechnet werden, wird nicht deutlich. Zudem sollte der Titel an das Profil des Studiengangs angepasst werden. (Kriterium 2.3, 2.8, Drs. AR 20/2013)

Weiterhin stellen die Gutachter/-innen auch die oben genannten allgemeinen Mängel fest.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Hebammenkunde (B.Sc.)

2.4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Hebammenkunde mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Anerkennung der Berufsausbildung ist verbindlich zu regeln. Die anzuerkennenden Inhalte müssen beschrieben werden, damit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann. Zudem muss die DIU für die pauschale Anrechnung direkt mit den entsprechenden Schulen kooperieren und entsprechende Verträge vorlegen (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Der Studiengang muss ausdrücklich Bezüge zur Hebammenwissenschaft und Hebammenforschung herstellen und auch ethische und rechtliche Fragestellungen explizit im Curriculum verankern. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)

- Die wissenschaftliche Leitung muss einer ausgewiesenen Hochschullehrerin für Hebammenkunde übertragen werden. Die momentane wissenschaftliche Leitung ist nicht angemessen für den Studiengang. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Notfallsanitäter (B.Sc.)

2.5.1 Empfehlungen:

27. Die Gutachter/-innen empfehlen, die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen auszubauen und mit den Lernzielen und Kompetenzfeldern zu verzahnen.
28. Die Gutachter/-innen empfehlen, sofern tatsächlich betriebswirtschaftliche Kompetenzen vermittelt werden sollen, diese mit einer entsprechenden Ausgestaltung vorzunehmen und ihnen gegenüber dem aktuellen Curriculum ein stärkeres Gewicht beizumessen.

2.5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK, das Akkreditierungsverfahren für den Studiengang Notfallsanitäter mit dem Abschluss Bachelor of Science aufgrund des folgenden Mangels für 18 Monate auszusetzen.

- Der Studiengang ist nicht an den genannten berufsbezogenen Qualifikationszielen ausgerichtet, da die Studierenden keine neuen Berechtigungen erlangen und sich aus dem Studiengang keine neuen resp. weiteren beruflichen Einsatzmöglichkeiten ergeben. Die Ziele des Studiengangs sind neu zu definieren und an realistischen beruflichen Zielen auszurichten. (Kriterium 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Nach Fixierung des Studienziels muss ein/-e für Studiengang entsprechend qualifizierter Professor/-in die fachliche Studiengangsleitung übernehmen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 20/2013)

Darüber hinaus stellen die Gutachter/-innen neben den oben genannten allgemeinen Mängeln den folgenden weiteren Mangel fest:

29. Die Anerkennung der Berufsausbildung ist verbindlich zu regeln. Die anzuerkennenden Inhalte müssen, vorzugsweise unter Bezug auf die Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter NotSan-APrV, beschrieben werden, da-

- Dresden International University, Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.);
Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.);
Hebammenkunde (B.Sc.); Notfallsanitäter (B.Sc.); 1537-xx-1 -



1 Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

mit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann. Zudem muss die DIU für die pauschale Anrechnung direkt mit den Ausbildungsstätten kooperieren und entsprechende Verträge vorlegen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Dresden International University (DIU) wurde 2003 als Tochtergesellschaft der TU Dresden Aktiengesellschaft (TUDAG) gegründet. Sie fungiert zum einen als eine private, staatlich anerkannte Hochschule und zum anderen als An-Institut der TU Dresden („Die Weiterbildungsuniversität der TU Dresden“). Sie versteht sich als „Professional University“ mit dem Ziel, die „Befähigung ihrer Studierenden zur aktiven und wettbewerbsfähigen Etablierung in der internationalen Arbeitswelt“ herzustellen und „die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft unabhängig von ihrer Altersstruktur zu erhalten.“¹ Träger der DIU ist eine gemeinnützige GmbH, die als privatwirtschaftliches Unternehmen ohne staatliche Zuschüsse auskommt. Die DIU wurde 2011 vom sächsischen Wissenschaftsministerium unbefristet staatlich anerkannt.

Neben der Hochschulleitung wird die DIU geführt von einem Aufsichtsrat, dem der Rektor der TU Dresden vorsteht, und einem Kuratorium. Anstelle von Fakultäten unterteilt sich die DIU in die folgenden 5 Kompetenzzentren:

- Kompetenzzentrum für Gesundheitswissenschaften und Medizin
- Kompetenzzentrum für Logistik und Unternehmensführung
- Kompetenzzentrum für Rechtswissenschaft im interdisziplinären Kontext
- Kompetenzzentrum für Kultur- und Sozialwissenschaften
- Kompetenzzentrum für Angewandte Natur- und Ingenieurwissenschaften.

Die vorliegenden Studiengänge sind am Kompetenzzentrum für Gesundheitswissenschaften und Medizin angesiedelt und sollen erstmalig akkreditiert werden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Dresden. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).²

¹ <http://www.di-uni.de/index.php?id=25>

² Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen

1. Studiengangübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In ihrem Leitbild formuliert die DIU die folgenden übergreifenden Ziele:

Im Hinblick auf Themenfindung und didaktische Umsetzung begreift sich die DIU als Komplement einer tradierten Hochschule, welche die Entwicklung der Wissenschaft zum Grundmotiv für die Schaffung moderner Lehrangebote macht. Die DIU sieht in der akademischen Weiterbildung ein bisher nur rudimentär erschlossenes Feld, das anderen Regeln gehorcht, als sie in der grundständigen und vertieften akademischen Erstausbildung gelten. Sie möchte mithelfen, dieses Feld zu entwickeln und es zu einem unverzichtbaren Bestandteil künftiger Lebensentwürfe und der gesellschaftlichen Entwicklung zu machen.

[..]

Das Studienprogramm der DIU dient der Befähigung ihrer Studierenden zur aktiven und wettbewerbsfähigen Etablierung in der internationalen Arbeitswelt. Es hat weiterhin das Ziel, die Innovationsfähigkeit unserer Gesellschaft unabhängig von ihrer Altersstruktur zu erhalten.

Folgerichtig wendet sich das Angebot der DIU an Akademiker und Berufstätige in Führungspositionen aus dem In- und Ausland ebenso wie an Auszubildende mit Hochschulreife.

[...]

Die Definition eines hohen wissenschaftlichen Anspruchs der Qualifikations- und Graduierungsarbeiten sowie deren Betreuung und Beurteilung durch berufene Hochschullehrer gehört zu den grundsätzlichen Zielen der DIU.³

Als „Weiterbildungsuniversität der TU Dresden“ liegt somit ein Hauptfokus der DIU auf der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung der Studierenden auf wissenschaftlichem Niveau, und auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden spielen eine Rolle.

Die Qualifikationsziele bzw. intendierten Lernergebnisse der jeweiligen Studiengänge finden sich in den Studienordnungen der Studiengänge und werden nach erfolgreicher Akkreditierung auch auf den Internetseiten der DIU veröffentlicht.

Siehe ansonsten die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Konzeption der Studiengänge erfolgt in erster Linie durch die jeweiligen wissenschaftlichen Leiter/-innen in Abstimmung mit der Leitung der DIU und den jeweils zuständigen Projektmanagern/-innen. Die Hochschule hat zwei Bachelorstudiengänge sowie zwei weiterbildende Masterstudiengänge vorgelegt.

Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

³ <http://www.di-uni.de/index.php?id=25>

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Lehr- und Lernformen sehen die Gutachter in allen Studiengängen als adäquat für die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen an. Die Lehrveranstaltungsformate sind überwiegend interaktiv ausgelegt, auf klassische Vorlesungen wird eher verzichtet.

In den Studiengängen enthaltene innercurriculare Praxisanteile sind grundsätzlich von der Hochschule betreut und geregelt und werden von prüfungsberechtigten Hochschullehrern/-innen abgeprüft.

Eine ausgearbeitete Internationalisierungsstrategie verfolgt die DIU bislang noch nicht, in den vorliegenden Studiengängen wird alles auf Deutsch unterrichtet und Auslandsaufenthalte sind nicht explizit vorgesehen. Auch e-Learning wird in diesen Studiengängen bislang nicht verwendet. Die Gutachter/-innen möchten empfehlen, die Internationalisierung und das e-Learning auszubauen.

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen unter den §§ 3 und 4 geregelt.

Die Anforderungen an berufsbegleitende Studiengänge sind in allen Studiengängen erfüllt, da die Regelstudienzeit entsprechend verlängert wurde. Die Masterstudiengänge erfüllen zudem auch die Anforderungen an weiterbildende Studiengänge, indem mindestens ein Jahr Berufstätigkeit zusätzlich zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vorausgesetzt wird und indem die Curricula hierauf abgestimmt sind.

Siehe ansonsten die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit der Studiengänge sehen die Gutachter/-innen im Großen und Ganzen als gegeben an.

Alle Studiengänge bauen auf dem erwarteten Eingangsniveau, definiert durch die Zulassungsregeln, auf und berücksichtigen diese Eingangsqualifikation in der Konzeption des Studiengangs.

Die Studienpläne sind generell so gestaltet, dass eine Studierbarkeit ermöglicht wird. Präsenzzeiten werden blockweise abgelegt, entweder an Wochenenden oder in konzentrierten Präsenzwochen, um den Studierenden ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen. In der Ausgestaltung unterscheiden sich die Studiengänge jedoch.

Die Bachelorstudiengänge sind in den ersten 6 Semestern mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten pro Semester während der Ausbildungszeit ausbildungsbegleitend organisiert. Die Veranstaltungen sind mit den Anforderungen der Ausbildung abgestimmt, damit es nicht zu Überschneidungen kommt. Danach werden sie berufsbegleitend weitergeführt. Die Masterstudiengänge sind ebenfalls berufsbegleitend, mit Ausnahme der Masterarbeit im Studiengang Orale Medizin und Alterszahnheilkunde, die im fünften Semester in Vollzeit absolviert werden soll. Da auf Grund dieser Ausnahme die Anzahl der ECTS-Punkte pro Semester angemessen reduziert wurden, ist eine Studierbarkeit neben dem Beruf sichergestellt.

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule setzt generell 30 Stunden Arbeitsbelastung für einen ECTS-Punkt voraus. Die Arbeitsbelastung erscheint unter den eben beschriebenen Voraussetzungen realistisch, die Hochschule hat jedoch bislang keine systematische Erhebung der Arbeitsbelastung vorgesehen. Die Gutachter/-innen sehen es als erforderlich an, die studentische Arbeitsbelastung systematisch zu erheben, um zu überprüfen, ob die angenommene Arbeitsbelastung in ECTS-Punkten mit den im Mittel für das Modul geleisteten Stunden übereinstimmt. Siehe hierzu auch 1.5.

Die Betreuung und Beratung an der DIU wird von den Gutachter/-innen allgemein als gut angesehen. Dies wurde auch von den Studierenden während der Vor-Ort-Gespräche bestätigt. Zu den Belangen von Studierenden mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen siehe 6.11.

1.4 Ausstattung

Die DIU beschäftigt kein eigenes Lehrpersonal, sondern arbeitet rein auf der Basis von Lehraufträgen. Sie schließt mit den Lehrenden Verträge ab und sichert so die Lehrversorgung für ihre Studiengänge. Die Hauptverantwortung für die Studiengänge liegt bei den jeweiligen wissenschaftlichen Leitern/-innen, die auch die Initiative zur Einrichtung von Studiengängen übernehmen und in Abstimmung mit der Leitung der DIU das Lehrpersonal für die Studiengänge zusammenstellen. Ihnen zur Seite stehen an der DIU beschäftigte Projektmanager/-innen, die für die Logistik und Organisation des Studiengangs zuständig sind. Mit den wissenschaftlichen Leitern/-innen schließt die DIU langfristige Verträge ab, um eine Kontinuität in der Lehre zu gewährleisten.

Die Lehrenden können direkt an der DIU hochschuldidaktische Weiterbildungen wahrnehmen und an Symposien und Expertenveranstaltungen der DIU teilnehmen.

Siehe zur personellen Ausstattung auch die Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

Die Studiengänge sind durchgängig gebührenfinanziert und müssen sich aus diesen Gebühren selber tragen. Die DIU hat Kurzkalkulationen für alle Studiengänge vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Finanzierung der Studiengänge gesichert ist. Für jeden Studiengang wird ein individueller Festbetrag angesetzt, der sich bei Studienzeitverlängerung nicht erhöht.

Die DIU unterhält eigene Räume im Dresdener World Trade Center (ein Hörsaal für 100 Personen, 40 Seminarräume, 3 Konferenzräume und 15 Büros), die insgesamt gut ausgestattet sind. Auch Computerlabore und eine entsprechende IT-Ausstattung mit W-LAN stehen dort zur Verfügung. Darüber hinaus kann die DIU gegen ein Entgelt im Rahmen von Kooperationen auch Räume der TU Dresden, des Universitätsklinikums „Carl Gustav Carus“ Dresden (UKD) und des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nutzen. Zudem werden für die einzelnen Studiengänge jeweils Räumlichkeiten an den Heimat-Institutionen der Lehrenden und bei entsprechenden Kooperationspartnern genutzt. Kooperationsverträge lagen hierfür größtenteils nicht vor, mit Ausnahme des Klinikums, und müssen unbedingt vorgelegt werden.

Eine eigene Bibliothek unterhält die DIU nicht, aber die Studierenden können die umfangreichen Ressourcen der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) nutzen.

1.5 Qualitätssicherung

Die DIU unterhält ein Qualitätsmanagementsystem mit Abstimmungsprozessen auf verschiedenen Ebenen. Die Qualität der Studiengänge und der Lehre liegt in erster Linie in der Hand der wissenschaftlichen Leitung, die auch die Auswahl der Lehrenden vornimmt und mit ihnen das Curriculum abstimmt. Die Lehre wird fortlaufend evaluiert, und auf der Basis der Ergebnisse werden mit Lehrenden, bei denen es vermehrt zu Kritik gekommen ist, Gespräche geführt. Sollte diese Kritik wiederholt auftauchen, werden diese Lehrenden ggf. ausgetauscht oder bekommen die Gelegenheit, an der DIU hochschuldidaktische Weiterbildungsmaßnahmen zu belegen. Die Ergebnisse der Evaluationen werden mit den Studierenden besprochen. Die DIU führt auch Befragungen ihrer Absolventen/-innen durch. Auch der Studienerfolg wird untersucht.

Bislang führt die DIU jedoch noch keine systematischen Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auf Modulebene durch, lediglich die Absolventen/-innen werden einmal danach befragt, ob das Studium (ggf. neben dem Beruf) zu bewältigen war, was nicht gleichbedeutend mit einer systematischen Untersuchung zur Arbeitsbelastung ist. Die Gutachter sehen es als notwendig an, dass die studentische Arbeitsbelastung systematisch auf Modulebene erhoben wird. Außerdem ist es im Rahmen der Absolventenbefragung notwendig, zu erheben, inwiefern sich die Arbeitssituation durch das Studium verändert hat.

Die folgende Abbildung stellt das Qualitätsmanagement der DIU dar:

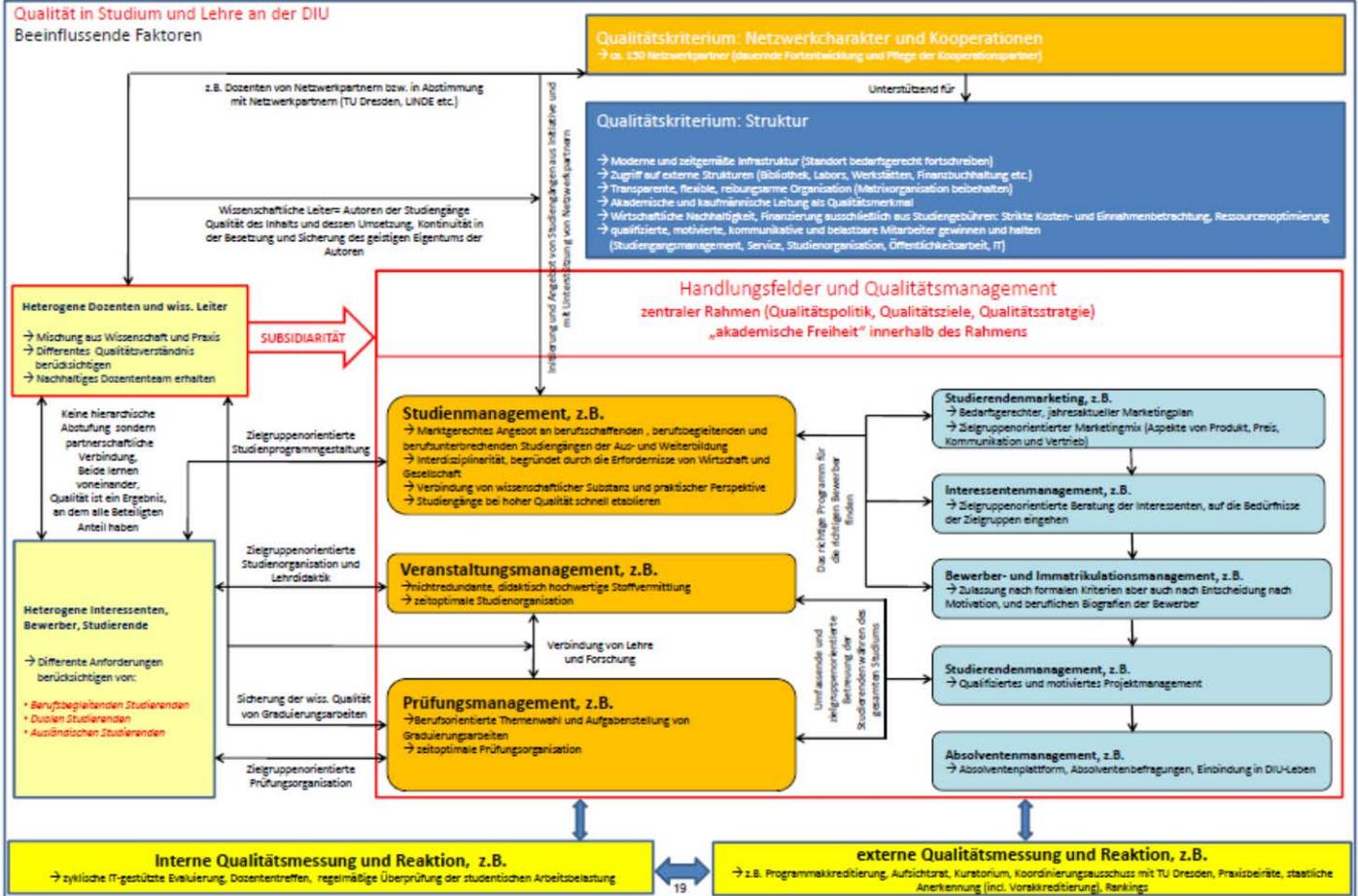
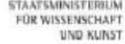
- Dresden International University, Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.);
Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.);
Hebammenkunde (B.Sc.); Notfallsanitäter (B.Sc.); 1537-xx-1 -



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Externe Rahmenbedingungen



2. Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Unter § 2 der Studienordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

- (1) Das vorrangige Ausbildungsziel des Masterstudiengangs „Orale Medizin und Alterszahnheilkunde“ ist es, approbierten Zahnärzten mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, die Einordnung der oralen Medizin und Alterszahnheilkunde in den Kontext der integrativen Zahnheilkunde zu vermitteln. Der Studiengang eröffnet Zahnärzten die Möglichkeit, ein interdisziplinäres Studium über die Grenzen der Zahnmedizin hinaus zu absolvieren.

Die Teilnehmer werden befähigt, durch rechtzeitiges Erkennen altersbedingter Erkrankungen künftig eine präventionsorientierte Alterszahnheilkunde anstelle der bisherigen palliativen Betreuung durchzuführen. Das Studium zielt neben der Vermittlung von Wissen auch auf Erläuterung und Demonstration von Vorgehensweisen ab, wie mit verschiedenen Sachverhalten umzugehen ist.

Der Lehrrumfang in der Alterszahnheilkunde in Deutschland ist – falls überhaupt vorhanden – eher gering. Hieraus resultiert, dass die notwendigen Inhalte nur unzureichend vermittelt werden.

Mit dem Ziel, den oralen Gesundheitszustand der alternden Bevölkerung zu verbessern und die notwendigen restaurativen Maßnahmen zu vermindern, wird von der Zahnärzteschaft eine verstärkte Prophylaxe- orientierte Zahnheilkunde gefordert.

Der Studiengang zeichnet sich folglich durch ein wichtiges eigenes Profil aus und stellt die Zielvalidität durch die Vermittlung von spezifischen Kompetenzen und Kenntnissen sicher. Kenntnisse werden dabei als fundierte theoretische Kenntnisse mit eingeschränkter klinischer und praktischer Erfahrung, und Kompetenzen (Befähigung) als fundierte theoretische Kenntnisse, grundlegendes Verständnis der Materie, adäquate klinische Erfahrungen und die Fähigkeit, klinische Probleme selbstständig, ohne Hilfe und sicher durchzuführen, definiert. Basierend auf diesen Definitionen erlangt der Studierende dieses Studienganges das Profil des „Master für Orale Medizin und Alterszahnheilkunde“.

Da der Masterstudiengang als postgraduales berufsbegleitendes Studium erfolgt, können die Studierenden neben dem Erhalt der gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit eine zusätzliche Qualifikation erwerben und diese direkt in ihre berufliche Aktivität integrieren. Die Ausrichtung des Masterstudienganges ist praxisorientiert. Durch Falldokumentationen und deren Diskussion mit Kommilitonen und Ausbildern ist jederzeit ein Feedback über bereits erworbenes Wissen und Fertigkeiten gegeben.

Es werden theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten vermittelt. Diese erlauben es, über die Kombination von kognitiven und psychomotorischen Fertigkeiten Kompetenz in der Diagnostik und Therapie zu erwerben und somit eine qualifizierte Betreuung der alternden Patienten zu gewährleisten.

Der Masterstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße

praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.

Insgesamt stellen die Gutachter/-innen fest, dass die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, ihre Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. sich in ihren Tätigkeitsbereichen und Positionen auf Grundlage eines wesentlich verbesserten Standes von Kenntnissen und Fähigkeiten weiterzuentwickeln, sowie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement angemessen in der Formulierung der intendierten Lernergebnisse berücksichtigt wurden.

Allerdings sehen sie noch Verbesserungsbedarf in der Ausgestaltung der Qualifikationsziele, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung. Die Qualifikationsziele müssen klar darlegen, welches Berufsprofil die Absolventen/-innen erlangen sollen, und ob der Studiengang eher auf die Behandlung von älteren Patienten/-innen in Kliniken, Pflegeeinrichtungen, in häuslicher Pflege oder auf die Behandlung aller dreier Gruppen abzielt. Zudem sehen die Gutachter/-innen auch die Notwendigkeit, in die Qualifikationsziele explizit die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen (insbesondere Rechtliche Betreuung §§1896 ff. BGB; Berufsrecht; Hygiene und Gebührenordnung) der Alterszahnheilkunde einzubeziehen und dabei vor allem auf die deutsche Rechtsprechung einzugehen.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der weiterbildende, berufsbegleitende und anwendungsorientierte Masterstudiengang Orale Medizin und Alterszahnheilkunde umfasst 90 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 5 Semestern. Es sind 7 Module im Umfang von 5-11 ECTS-Punkten zu absolvieren. Hinzu kommt eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die in 6 Monaten in Vollzeit zu absolvieren ist. Es wird ein Master of Science vergeben.

Als Zugangsvoraussetzungen werden ein abgeschlossenes Studium der Zahnheilkunde im Umfang von 240 ECTS-Punkten und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Zahnarzt vorausgesetzt (§ 3 Abs. 2 PO). Hierin sehen die Gutachter einen Verstoß gegen die Strukturvorgaben, da die Studierenden zusammen mit dem Masterstudiengang insgesamt 330 ECTS-Punkte erreichen müssten, um den Mastergrad zu erreichen. Als Zugangsvoraussetzung dürfen höchstens 210 ETS-Punkte verlangt werden.

Der Studiengang zielt vor allem darauf ab, niedergelassenen Zahnärzten/-innen eine Zusatzqualifikation im Bereich der Alterszahnheilkunde zu vermitteln. Dabei soll der Fokus vor allem auf der Prävention von altersbedingten Zahnerkrankungen liegen und weniger auf der Behandlung. Durch die berufsbegleitende Durchführung sollen die Studierenden die Möglichkeit erhalten, die erworbenen Kompetenzen direkt in ihrem Beruf anzuwenden.

In den Modulen M1-M3 („Grundlagen Alterszahnmedizin“, „Gerontopsychiatrische Erkrankungen und Kommunikation“ sowie „Innere Medizin und Strukturbiologie“) sollen zahnmedizinische, psychiatrische, medizinische und biologische Grundlagen der Alterszahnheilkunde vermittelt werden. Modul 4 „Hospitation und Auswertung“ beinhaltet eine Hospitationswoche

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.)

in geriatrischen Kliniken oder Krankenhausabteilungen und bietet die Gelegenheit, die theoretischen Kenntnisse mit der Praxis in Bezug zu setzen. Die Module 5 und 6 beschäftigen sich mit der „Oralmedizinischen Diagnostik und Therapie“ in Bezug auf altersbedingte Zahnerkrankungen, wobei Modul 5 vor allem die restaurative Zahnheilkunde und parodontale Therapie beinhaltet, während in Modul 6 radiologische Diagnostik, Therapieplanung und Oralchirurgie thematisiert. In Modul 7 „Projektarbeit“ sollen die Studierenden sechs Falldokumentationen anfertigen. Im 5. Semester folgt schließlich die Masterarbeit.

Die Gutachter/-innen erachten das Studiengangskonzept insgesamt als gelungen und sehen den Studiengang als eine sinnvolle Ergänzung zur zahnmedizinischen Ausbildung. In einigen Punkten sehen sie jedoch noch Verbesserungsbedarf. Wie bereits unter 2.1 erwähnt, muss vor allen Dingen das Berufsprofil geschärft werden. Bislang wird aus der Studiengangsbeschreibung, den Qualifikationszielen und dem Modulkatalog nicht klar, in welchem Rahmen die Absolventen/-innen tätig werden sollen, in Kliniken, geriatrischen Einrichtungen oder bei Patienten in häuslicher Pflege. In diesem Zusammenhang sehen es die Gutachter/-innen auch kritisch, dass die Hospitationswoche in Modul 4 sich anscheinend auf Kliniken beschränkt. Hier müssen auch Pflegeeinrichtungen mit berücksichtigt werden. In Modul 7 sollte zudem das Konzept der Projektarbeiten deutlicher beschrieben werden.

Des Weiteren sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen deutlich im Curriculum zu verankern. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen vor Ort werden diese in den Modulen bereits angesprochen, dies wird jedoch durch die Modulbeschreibungen nicht deutlich. Zudem entstand der Eindruck, dass die rechtlichen Fragen vor allem in den Studienanteilen in der Schweiz behandelt werden. Da der Studiengang nach den Angaben im Antrag eher auf das deutsche Gesundheitssystem ausgerichtet ist, muss die Hochschule sicherstellen, dass auch die entsprechenden deutschen Rechtsgrundlagen herangezogen und vermittelt werden. Hier sind insbesondere folgende rechtliche Grundlagen zu vermitteln:

- 1) Rechtliche Betreuung §§ 1896 ff. BGB
- 2) Berufsrecht (Berufsordnung)
 - 2)a) Freie Arztwahl
 - 2)b) Schweigepflicht
 - 2)c) Dokumentation
 - 2)d) Delegation (Leitfaden der BZÄK)
- 3) Hygiene
 - 3)a) MPG
 - 3)b) Infektionsschutzgesetz
 - 3)c) RKI
 - 3)d) Delegation = Arbeitsrecht

4) Gebührenordnungen

5) Erkennung von psychischen Erkrankungen und desorientierenden Erkrankungen

Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden ansonsten erfüllt. Aufbauend auf dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der anschließenden Berufserfahrung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden vertieft und verbreitert. Insbesondere durch die enge Verbindung mit der Praxis werden in ausreichendem Maße instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt.

2.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

2.4 Ausstattung

Die personelle Ausstattung für den Studiengang sehen die Gutachterinnen als angemessen an. Die beiden wissenschaftlichen Leiter sind auf den Gebieten der oralen Medizin und der Alterszahnheilkunde ausgewiesen, und auch die weiteren Lehrenden erscheinen sehr gut qualifiziert, die jeweiligen Lehrinhalte anzubieten.

Der Studiengang wird zum Teil in Dresden und zum Teil in der Schweiz, in der Aeskulap Klinik in Brunnen, durchgeführt. Für einen Teil der Module müssen die Studierenden also in die Schweiz reisen. Den Unterlagen waren keine Kooperationsvereinbarungen mit der Klinik oder anderen Einrichtungen, die für die Lehre genutzt werden, beigefügt; diese müssen dringend nachgereicht werden, um nachzuweisen, dass die Durchführung des Studiengangs gesichert ist.

2.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

3. Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Unter § 2 der Studienordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

- (1) Das Studienprogramm des Masters "Suchttherapeut/-in mit Spezialisierung Führungsaufgaben" kombiniert zwei zukunftsweisende Bereiche und vermittelt in seinen beiden, aufeinander abgestimmten Bausteinen die Möglichkeit
 - Kompetenzen in der Therapie von Abhängigkeiten – Baustein 1 (Erlernen diagnostischer, analytischer und therapeutischer Fertigkeiten für Gruppen- und Einzeltherapien in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker sowie deren Auswertung und Ableitung von Handlungsabläufen) und
 - Führungs- und Managementkompetenzen in Suchteinrichtungen – Baustein 2 (Wissenserwerb zu betriebswirtschaftlichen Themen, dem Rechnungswesen und Controlling, dem Personalmanagement, dem Qualitäts- und Projektmanagement und Organisation)

zu erwerben.

Die Vermittlung verschiedener Themenkomplexe im Gesundheitswesen liefert den Teilnehmern eine Basis, ihre beruflichen Herausforderungen in einem sich wandelnden Gesundheitswesen besser bewältigen zu können. Es wird die Fähigkeit erworben, notwendige Prozesse im betrieblichen Alltag, unter besonderer Bezugnahme auf Einrichtungen der Suchthilfe, in den nächsten Jahren mit gestalten und positiv verändern zu können.

Veränderungen im Gesundheitswesen, steigende Kosten und die Einführung von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung führen dazu, dass betriebswirtschaftliche Fragestellungen zunehmend in den Vordergrund rücken. Der Einsatz von Managementinstrumenten und innovativen Konzepten im Gesundheitswesen wird damit zu einer wesentlichen Erfolgsvoraussetzung für alle Akteure im Gesundheitswesen.

Unter dem Gesichtspunkt des sich ständig erhöhenden Kostendrucks im Gesundheitswesen besteht ein Ziel des Studiengangs darin, den Studierenden fundierte Kenntnisse zur Finanzierung und Organisation von Gesundheitssystemen, insbesondere in Einrichtungen der Suchthilfe zu vermitteln. Dabei wird neben volkswirtschaftlichen Grundlagen auch ein Einblick in wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Richtlinien der Gesundheitsfinanzierung und -politik gegeben.

Der Masterstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.

Insgesamt stellen die Gutachter/-innen fest, dass die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, ihre Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. sich in ihren Tätigkeitsbereichen und Positionen auf Grundlage eines wesentlich verbesserten Stan-

des von Kenntnissen und Fähigkeiten weiterzuentwickeln, sowie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement angemessen in der Formulierung der intendierten Lernergebnisse berücksichtigt wurden.

Die Gutachter/-innen sehen jedoch ein großes Problem darin, dass der Studiengang von den beiden genannten Bausteinen nur den Baustein 2, also Führungs- und Managementkompetenzen, abdeckt und den gesamten Baustein 1 pauschal aus einer außerhochschulischen Weiterbildung übernimmt, die gleichzeitig als Zugangsvoraussetzung angelegt wird. Hierdurch ist der eigentliche Studiengang nur unzureichend auf die Qualifikationsziele abgestimmt. Hierauf soll unter 3.2. näher eingegangen werden.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Laut Studienordnung umfasst der weiterbildende, berufsbegleitende und anwendungsorientierte Masterstudiengang Suchttherapeut/-in mit Spezialisierung Führungsaufgaben 60 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Er ist dabei in 6 Module im Umfang von 2-14 ECTS-Punkten und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten aufgeteilt. Diese Darstellung entspricht aber nicht der eigentlichen Struktur des Studiengangs, da die ersten drei Module nicht von der DIU angeboten werden sondern aus einer Weiterbildung des Gesamtverbandes für Suchthilfe (GVS) pauschal auf das Studium angerechnet. Die Studierenden absolvieren also nur 2 Semester berufsbegleitend mit jeweils 15 ECTS-Punkten. Zu absolvieren sind dementsprechend neben der Thesis nur die Module M4-M6, die auf Kompetenzen zur Leitung von Suchteinrichtungen (Baustein 2 aus den Qualifikationszielen) ausgerichtet sind. Die Kompetenzen zur Arbeit als Suchttherapeut/-in (Baustein 1) werden durch die Weiterbildung vermittelt und sind nicht Bestandteil des eigentlichen Studiums an der DIU.

Die Weiterbildung der GVS basiert auf Kriterien der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und dient der Zulassung zum Suchttherapeuten in von der DRV geförderten Einrichtungen, berechtigt andererseits aber nicht zur Arbeit als Psychotherapeut außerhalb dieser Einrichtungen. Diese Weiterbildung hat eine psychoanalytischen und einen entwicklungspsychologischen Zweig. Sie ist zudem auch Zugangsvoraussetzung zum Studium, neben einem Hochschulstudium (insbes. in Medizin, Psychologie, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) und einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung. Dabei muss diese Weiterbildung entweder bereits abgeschlossen sein, oder die Studierenden müssen sie derzeit absolvieren. Die 30 ECTS-Punkte werden aber erst nach dem Abschluss der Weiterbildung auf das Studium angerechnet. Die Zielgruppe ist durch diese Voraussetzungen also sehr klar eingegrenzt, auch wenn die Anforderungen an das Erststudium eher weit gefasst sind.

Diese Struktur und Zielrichtung des Studiengangs sehen die Gutachter/-innen in mehrerer Hinsicht als sehr problematisch an. Zum einen wird dieses Konzept durch die vorgelegten Studiendokumente überhaupt nicht transparent. Die Prüfungs- und Studienordnung erwähnen die vorgesehene Anrechnung der GVS-Weiterbildung nicht und sind formuliert, als würden die Module 1-3 an der DIU absolviert. Auch die Modulbeschreibungen für diese Module

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

3 Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.)

suggestieren, dass es durch die DIU angebotene Module sind; dort werden Voraussetzungen für die Teilnahme formuliert, die Dauer und Häufigkeit des Angebotes der Module, der Arbeitsaufwand, Prüfungsleistungen und Literaturempfehlungen (die häufig veraltet sind). Die Beschreibungen deuten in keiner Weise darauf hin, dass sie von der DIU nicht angeboten oder verantwortet werden. Auch wird hier nur der psychoanalytische Teil der Weiterbildung referenziert und nicht der entwicklungspsychologische. Nach Auskunft der Hochschule werden die Inhalte und Literaturhinweise bestimmt durch das Curriculum der GVS-Weiterbildung, und die DIU hat hierauf keinen Einfluss. Diese Inhalte aber dann in dieser Weise als Module der DIU zu beschreiben, ist wenig zielführend.

Weiterhin fehlen Regelungen und Kriterien für die pauschale Anrechnung dieser außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Eine pauschale Anrechnung kann nur bei einem homogenen Bewerberkreis erfolgen, wofür die Hochschule direkte Kooperationen mit den entsendenden Einrichtungen eingehen muss. Verträge hierüber liegen nicht vor. Zudem muss eine Äquivalenzprüfung der von diesen außerhochschulischen Einrichtungen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen, um sicherzustellen, dass diese einem Hochschulstudium auf Masterniveau gleichwertig sind. Hierfür müssen Kriterien und Verfahrensweisen definiert werden, was bisher nicht erfolgt ist. Die Modulbeschreibungen der Module 1-3 könnten für die Formulierung der Kriterien herangezogen werden, beziehen sich jedoch hauptsächlich auf den psychoanalytischen Teil der Weiterbildung. Studierende aus dem entwicklungspsychologischen Zweig der Weiterbildung haben nicht dieselben Lehrinhalte absolviert, sind nach den Zugangsregelungen aber berechtigt, das Studium aufzunehmen

Letztlich ist der Studiengang auch nicht auf die formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Diese suggestieren, wie auch der Titel des Studiengangs, dass durch den Studiengang zwei wichtige Qualifikationsziele vermittelt werden: 1. die Qualifikation zum/-r Suchttherapeuten/-in, 2. Die nötigen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen für die Leitung einer Suchteinrichtung. Für das erste Qualifikationsziel ist der Studiengang weder erforderlich, noch kann er diese Befähigung vermitteln, weil sie allein durch die Weiterbildung der GVS erlangt werden kann. Auch die Abschlussarbeit kann sich zwangsläufig nur auf die Führungskompetenzen beziehen, da die Kompetenzen als Suchttherapeut/-in bereits bei Abschluss der Weiterbildung überprüft wurden. Die Module 4-6 sind zudem wenig auf die spezifischen Anforderungen einer Suchteinrichtung ausgerichtet, sondern eher auf allgemeine Managementfähigkeiten im Gesundheitswesen. Sie bauen inhaltlich nicht auf den Inhalten der Weiterbildung auf. Forschungskompetenzen werden gar nicht angesprochen, so dass auch nicht gewährleistet ist, dass die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt werden. Insbesondere sehen die Gutachter/-innen es nicht als gewährleistet an, dass die Studierenden lernen, weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Wenn man die Suchttherapie selbst als Lerngebiet anlegt, so kann auch nicht gewährleistet werden, dass die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren oder zu interpretieren.

Dementsprechend sehen die Gutachter/-innen es als erforderlich an, dass das Konzept des

Studienganges grundlegend überarbeitet wird, um die beschriebenen Defizite zu beseitigen.

Zu überlegen wäre auch, ob nicht der Titel des Studienganges irreführend ist – es wurde betont, dass es mit besonderer Betonung um die Vermittlung administrativer, gesundheitsökonomischer Ziele mit Strategieplanung zum Erzielen einer Leitungskompetenz geht für Personen, die im suchttherapeutischen Kontext arbeiten.

Empfehlen möchten die Gutachter/-innen zudem, in den von der Hochschule verantworteten Modulen auch alternative Prüfungsformen zur Klausur anzubieten.

3.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

3.4 Ausstattung

Für die Beurteilung der Ausstattung kann nur der Teil des Studiums herangezogen werden, der an der DIU angeboten wird, also der Baustein 2 (Module 4-6) und die Masterarbeit. Die Lehrenden, die für die Module 4-6 vorgesehen sind, sind in den entsprechenden Gebieten ausgewiesen und in der Lage, die Module anzubieten. Der wissenschaftliche Leiter ist zudem auf dem Gebiet der Suchttherapie ausgewiesen und hat selber Curricula für die Weiterbildung der GVS entwickelt. Die anderen Lehrenden, die im Antrag für die Module 1-3 genannt werden, sind allesamt nicht im Studiengang sondern nur in der Weiterbildung tätig und gehören somit nicht zur relevanten Ausstattung der Hochschule.

3.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

4. Hebammenkunde (B.Sc.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Unter § 2 der Studienordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

- (1) Das Studium hat das Ziel, die berufliche Handlungskompetenz als Hebamme/Entbindungspfleger zu erhöhen, sich außerdem bei der Entwicklung einer Hebammenwissenschaft aktiv zu beteiligen und im interprofessionellen Team an wissenschaftlichen Diskussionen beteiligen zu können.

Studierende des Bachelorstudiengangs „Hebammenkunde“ erwerben Fach- und Handlungskompetenzen für wissenschaftlich reflektierte praktische Tätigkeiten und werden dazu befähigt, die gewonnenen Erkenntnisse differenziert einzusetzen.

Als akademisches Studienangebot ergänzend zur Berufsfachschulausbildung erweitert das Studium vorhandene Fertigkeiten der Tätigkeit in der Hebammenkunde mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen sowie gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen, organisatorischen, pädagogischen sowie vertieften medizinisch-pflegerischen Hintergrundwissen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Studiums erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Fachkenntnisse und lernen diese wissenschaftlich zu untersuchen. Sie erwerben Fähigkeiten, die eigene Arbeit an aktuellen Qualitätsmaßstäben auszurichten, zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit dieses Berufsbildes zu stellen.

Im Einzelnen handelt es sich u.a. um folgende Qualifikationsziele (Auszug, siehe Modulbeschreibung), welche im Focus des Studiengangs stehen. Die Studierenden sollen:

- statistische Verfahren anwenden, um Daten analysieren, darstellen und die Ergebnisse interpretieren können,
- grundlegende Forschungsmodelle und deren Anwendungsbereiche beschreiben können,
- Zusammenhänge und Beziehungsgefüge innerhalb der Gesellschaft als Bezugssystem von Gesundheit und Krankheit erkennen und verstehen können,
- betriebswirtschaftliche Ziele und Strategien im gesundheitswissenschaftlichen und medizinischen Kontext entwickeln, formulieren und kommunizieren können,
- wissenschaftliche Grundlagen der Personal- und Organisationslehre, ausgewählte Führungsansätze und -instrumente sowie die Prinzipien des Personalmanagements gezielt und sicher anwenden können,
- hebammenrelevante Pflegetheorien kennen und Handlungsstrategien für die eigene Arbeit ableiten können,
- in der Auseinandersetzung mit dem Beratungsprozess in der Hebammenarbeit ihre eigene Beratungskompetenz entwickeln und reflektieren können,
- Methoden der Erwachsenenbildung, der Leistungsüberprüfung, -messung und -bewertung einsetzen und anwenden können,
- Kenntnisse von Versorgungsstrukturen, der wesentlich relevanten rechtlichen Vorga-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Hebammenkunde (B.Sc.)

ben und der aktuellen Sozialgesetzgebung in einem interdisziplinären Kontext in spezifischen Bereichen der Hebammentätigkeit in unterschiedlichen Situationen anwenden können,

- aktuelle Evidenzen zu Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit beherrschen und fallbezogen anwenden können,
- sich mit ausgewählten biopsychologischen Phänomenen während der Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Elternzeit beschäftigen und berufsrelevante Handlungsstrategien ableiten können,
- bindungstheoretische Konzepte als auch das Konzept der Familienhebamme auf nationaler und internationaler Ebene kennen, einordnen und bewerten können,
- Schutzmaßnahmen vor Vernachlässigung, Gewalt und Kindeswohlgefährdung aufzeigen und situativ anwenden können,
- Anzeichen von Depressionen, Erschöpfungszuständen, Sucht und Gewalt erkennen und interprofessionelle Unterstützungssysteme und Anlaufstellen beraten können,
- in der Lage sein, die Betreuung und Beratung von Familien/Frauen situativ anzupassen und adäquat agieren können und
- in der Lage sein, das erworbene fachlich und methodische Wissen im Rahmen von Forschungsfragen und -hypothesen in einer Bachelorarbeit nachzuweisen.

Der Bachelorstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.

Insgesamt stellen die Gutachter/-innen fest, dass die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, ihre Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und ihre Persönlichkeitsentwicklung angemessen in der Formulierung der intendierten Lernergebnisse berücksichtigt wurden.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der ausbildungs- und berufsbegleitende Bachelorstudiengang Hebammenkunde umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 10 Semestern. Dabei werden die ersten sechs Semester parallel zur Berufsausbildung als Hebamme in Teilzeit studiert. In diesem ersten Studienabschnitt sind ausbildungsbegleitend fünf Module mit 5 oder 10 ECTS-Punkten Umfang bei jeweils 5 ECTS-Punkten pro Semester zu absolvieren. Die parallel zu absolvierende Ausbildung zur Hebamme wird mit 90 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet. Die Hochschule bezeichnet diesen Teil als Module A-E. Der zweite Studienabschnitt umfasst 8 weitere Module im Umfang von 5-10 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Als Abschluss wird ein Bachelor of Science vergeben.

Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis, dass

die Studierenden einen Ausbildungsvertrag als Hebamme/Geburtshelfer abgeschlossen haben.

Der Studiengang richtet sich an Schüler/-innen von Berufsfachschulen für Hebammen. Hiermit trägt die DIU der wachsenden Akademisierung der Gesundheitsfachberufe Rechnung. Gewählt wurde das herkömmliche System, in dem das Studium auf die Ausbildung zur Hebamme aufsetzt, während an anderen Hochschulen inzwischen vermehrt primär qualifizierende Studiengänge eingerichtet werden, die die Berufsausbildung direkt in das Studium integrieren. Die Studierenden erhalten Grundlagenwissen in den Basiswissenschaften und eine grundlegende Methodenkompetenz sowie vertiefte fachliche Kenntnisse und Kompetenzen. Insbesondere die Module 7-11 vertiefen dabei die Inhalte aus der Ausbildung und vermitteln weitere berufsbezogene Kompetenzen für den Hebammenberuf. Unter Modul 12 haben die Studierenden die Gelegenheit, ein Wahlpflichtfach zu belegen. Modul 13 dient der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit.

Die Gutachter/-innen halten das Studiengangskonzept größtenteils für gelungen. Die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in vollem Umfang erfüllt. Aufbauend auf der Hochschulzugangsberechtigung und in Kombination mit der Hebammenausbildung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden angemessen vertieft und verbreitert. Insbesondere durch die enge Verbindung mit der Praxis werden in ausreichendem Maße instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt. Die Gutachter/-innen vermissen allerdings im Curriculum ausdrückliche Bezüge zur Hebammenwissenschaft und Hebammenforschung; der Studiengang stellt stattdessen häufiger Bezüge zur Pflegewissenschaft her, die als Bezugswissenschaft sinnvoll sind. Hebammenwissenschaft muss jedoch als Grundlagenwissenschaft stärker hervorgehoben werden. Zudem müssen auch ethische und rechtliche Fragestellungen behandelt werden, dies muss explizit im Curriculum und den zu lehrenden Modulen verankert werden.

Weiterhin sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die Anerkennung der Berufsausbildung verbindlich zu regeln. In der Prüfungsordnung wird zwar das Verfahren zur Anerkennung der Hebammenausbildung beschrieben, nicht jedoch die inhaltlichen Anforderungen an die virtuellen Module A-E. Die anzuerkennenden Inhalte müssen beschrieben werden, damit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann. Zudem muss die DIU für die pauschale Anrechnung direkt mit den entsprechenden Schulen kooperieren und entsprechende Verträge vorlegen.

4.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

4.4 Ausstattung

Die für den Studiengang vorgesehenen Lehrenden sind in der Regel gut qualifiziert für das

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

4 Hebammenkunde (B.Sc.)

von ihnen vertretene Lehrgebiet. Ein Problem sehen die Gutachter/-innen jedoch in der wissenschaftlichen Leitung. Diese besteht aus drei Personen, einem Professor aus der Wirtschaftsinformatik, einer Professorin und Ärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe und einer promovierten Hebamme. Letztere ist als einzige in der Hebammenkunde angesiedelt, aber keine Hochschullehrerin, während die beiden Professoren/-innen aus anderen Fächern kommen, die zudem bei dem Professor für Wirtschaftsinformatik keine Verbindung zur Hebammenkunde haben. Dies sehen die Gutachter/-innen als unangemessen für einen Studiengang in Hebammenkunde an und erachten es als erforderlich, dass die wissenschaftliche Leitung einer ausgewiesenen Hochschullehrerin für Hebammenwissenschaften übertragen wird.

4.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

5. Notfallsanitäter (B.Sc.)

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Unter § 2 der Studienordnung werden die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

- (1) Studierende des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter“ erwerben Fach- und Handlungskompetenzen für wissenschaftlich reflektierte praktische Tätigkeiten im Notfalleinsatz und werden dazu befähigt, die gewonnenen Erkenntnisse differenziert einzusetzen.

Als akademisches Studienangebot ergänzend zur Berufsfachschulausbildung erweitert das Studium vorhandene Fertigkeiten der Tätigkeit im Rettungsdienst mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen sowie gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen, organisatorischen, pädagogischen, psychologischen sowie vertieften medizinischen Hintergrundwissen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Studiums erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Fachkenntnisse und lernen diese wissenschaftlich zu untersuchen. Sie erwerben Fähigkeiten, die eigene Arbeit an aktuellen Qualitätsmaßstäben auszurichten, zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit dieses neuen Berufsbildes zu stellen.

Das Studium befähigt den Studierenden, als reflektierender Praktiker aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse umzusetzen. Sie können als Multiplikatoren aktiv am Aufbau bzw. der Weiterentwicklung einer evidenzbasierten notfallmedizinischen Praxis mitwirken.

Die Studierenden sind nach Studienabschluss mit kommunikativen Fähigkeiten sowie Hintergrundwissen zu gesetzlichen Rahmenbedingungen, Aufbau und Funktion des Gesundheitswesens ausgestattet und können sich mit anderen Akteuren im Gesundheitsbereich fall- und systembezogen, zielorientiert abstimmen. Sie sind in der Lage, an der inter- und intraprofessionellen Kooperation und Vernetzung aktiv mitzuwirken und sich mit allen am Notfallgeschehen Beteiligten angemessen und sensibel auseinander zu setzen. Des Weiteren erwerben die Studierenden wirtschaftliches, organisatorisches und technisches Wissen und sind mit der Unternehmensführung sowie der organisatorischen Leitung eines Notfallgeschehens im Großschadensfall vertraut. Durch Training der persönlichen Handlungskompetenzen entstehen analytische und soziale Fähigkeiten, mit denen die Teilnehmer auch für in Zukunft zu erwartenden Neuerungen gewappnet sind.

Weiterhin erhalten die Studierenden Einblick in die neuesten (tele)medizin-, nachrichten- und fahrzeugtechnischen Entwicklungen. Sie verstehen, sich den veränderten Anforderungen der aktuellen demografischen Entwicklungen zu stellen und sich angesichts des regional vorhandenen Notarztmangels, der immer älter werdenden Bevölkerung und der strukturellen Veränderung des Gesundheitswesens eigenverantwortlich mit den Folgen auseinandersetzen. Vertiefte notfallmedizinische Fachkenntnisse werden durch Übungen in modernen Simulationszentren gefestigt, praktisch anwendbare Kompetenzen ausgebaut. Die Studierenden werden befähigt, ambulante Intensivpflege und Interhospitaltransporte zu übernehmen und Maßnahmen der Sedierung und Schmerztherapie verantwortungsvoll durchzuführen.

Das Studium qualifiziert Notfallsanitäter medizinisch und medizintechnisch weiter und ermöglicht neben dem Beruf des Notfallsanitäters auch Tätigkeiten als Kriseninterventionsberater, organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OrgL) oder als Unternehmensleiter. Auf

die Prüfung zum Praxisanleiter für Gesundheitsfachberufe wird vorbereitet.

Der Bachelorstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

- (2) Der Bachelorstudiengang und die ihn abschließende Bachelorarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.

Insgesamt stellen die Gutachter/-innen fest, dass die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, ihre Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen bzw. sich in ihren Tätigkeitsbereichen und Positionen auf Grundlage eines wesentlich verbesserten Standes von Kenntnissen und Fähigkeiten weiterzuentwickeln, sowie die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement angemessen in der Formulierung der intendierten Lernergebnisse berücksichtigt wurden.

Jedoch sehen die Gutachter/-innen große Probleme vor allem in den formulierten berufsbezogenen Qualifikationszielen. Für die Studierenden führt der Studiengang nicht zu den genannten Zielen, da sie hierdurch im Notfalleinsatz keine Berechtigungen erlangen, die sie nicht ohne das Studium bereits haben. Die Vorgaben zur Notkompetenz greifen bereits für Rettungsassistenten/-innen und folglich auch für Notfallsanitäter/-innen. Weiterführende, über die nach NotSanG festgelegten Aufgaben von Notfallsanitätern/-innen hinaus gehende Berechtigungen können im Wesentlichen nur von den jeweils zuständigen ärztlichen Leitern/-innen übertragen werden. Das Studium ist hierfür nicht erforderlich. Die genannten beruflichen Ziele in medizinischem Kontext sind somit nicht erreichbar, da sich aus dem Studiengang keine neuen beruflichen Einsatzmöglichkeiten ergeben. Auch sind die weiteren formulierten und angestrebten Kompetenzfelder nicht durchgängig stimmig mit den beschriebenen Lehrmodulen. Die Gutachter sehen es als erforderlich an, die Ziele des Studiengangs neu zu definieren und an realistischen beruflichen Zielen auszurichten.

5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der ausbildungs- und berufsbegleitende Bachelorstudiengang Notfallsanitäter/-in umfasst 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 9 Semestern. Dabei werden die ersten sechs Semester parallel zur Berufsausbildung als Notfallsanitäter/-in in Teilzeit studiert. In diesem ersten Studienabschnitt sind ausbildungsbegleitend fünf Module mit 5 oder 10 ECTS-Punkten Umfang bei jeweils 5 ECTS-Punkten pro Semester zu absolvieren. Die parallel zu absolvierende Ausbildung zum Notfallsanitäter wird mit 90 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet. Die Hochschule bezeichnet diesen Teil als Module A-F Der zweite Studienabschnitt umfasst 7 weitere Module im Umfang von 5-10 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Als Abschluss wird ein Bachelor of Science vergeben.

Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis, dass die Studierenden einen Ausbildungsvertrag als Notfallsanitäter/-in abgeschlossen haben.

Der Studiengang richtet sich an Auszubildende als Notfallsanitäter/-in. Hiermit trägt die DIU der wachsenden Akademisierung der Gesundheitsfachberufe Rechnung. Gewählt wurde ein System, in dem das Studium auf die Ausbildung zum Notfallsanitäter aufsetzt. Die Studierenden erhalten Grundlagenwissen in den Basiswissenschaften und eine grundlegende Methodenkompetenz sowie vertiefte fachliche Kenntnisse und Kompetenzen. Insbesondere die Module 6-11 sollen dabei die Inhalte aus der Ausbildung vertiefen und weitere berufsbezogene Kompetenzen vermitteln. In Modul 12 dient der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und vermittelt Forschungsmethoden.

Die Gutachter/-innen sehen das Konzept als nicht vollständig gelungen an. Insbesondere die berufsbezogenen Qualifikationsziele erscheinen unklar, wie bereits unter 5.1 beschrieben. Aufbauend auf klareren berufsbezogenen Qualifikationszielen muss das Curriculum entsprechend angepasst werden, um den Studierenden eine weiterführende Berufsperspektive zu bieten. Zudem sollte auch die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen ausgebaut werden, mit 3 ECTS-Punkten erscheint dies etwas wenig. Abgesehen davon werden die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse weitgehend erfüllt. Aufbauend auf der Hochschulzugangsberechtigung und in Kombination mit der Notfallsanitäterausbildung wird das Wissen und Verstehen der Studierenden vertieft und verbreitert. Insbesondere durch die enge Verbindung mit der Praxis werden instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen vermittelt.

Weiterhin sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die Anerkennung der Berufsausbildung verbindlich zu regeln. In der Prüfungsordnung wird zwar das Verfahren zur Anerkennung der Notfallsanitäterausbildung beschrieben, nicht jedoch die inhaltlichen Anforderungen an die virtuellen Module A-F. Die anzuerkennenden Inhalte müssen, vorzugsweise unter Bezug auf die Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter Not-San-APrV, beschrieben werden, damit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann. Zudem muss die DIU für die pauschale Anrechnung direkt mit den entsprechenden Ausbildungsstätten kooperieren und entsprechende Verträge vorlegen.

Weiterhin möchten die Gutachter/-innen empfehlen, sofern tatsächlich betriebswirtschaftliche Kompetenzen vermittelt werden sollen, diese mit einer entsprechenden Ausgestaltung vorzunehmen und ihnen gegenüber dem aktuellen Curriculum ein stärkeres Gewicht beizumessen.

5.3 Studierbarkeit

Siehe 1.3

5.4 Ausstattung

Die personelle Ausstattung für den Studiengang sehen die Gutachter/-innen größtenteils als angemessen an und die Lehrenden erscheinen ausreichend qualifiziert, die jeweiligen

- Dresden International University, Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.);
Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.);
Hebammenkunde (B.Sc.); Notfallsanitäter (B.Sc.); 1537-xx-1 -



II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

5 Notfallsanitäter (B.Sc.)

Lehrinhalte anzubieten. Die Gutachter/-innen sehen aber das Problem, dass zuerst das inhaltliche Profil klarer zu bestimmen wäre, um dann die nötigen Qualifikationen für die Lehre und wissenschaftliche Leitung des Studiengangs festzulegen. Die wissenschaftliche Leitung wird bislang durch einen Professor und Oberarzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie einen Professor für Wirtschaftsinformatik übernommen. Nach Fixierung des Studienziels muss ein/-e für Studiengang entsprechend qualifizierter Professor/-in die fachliche Studiengangsleitung übernehmen.

5.5 Qualitätssicherung

Siehe 1.5

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu 1.1 und die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Zu den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse siehe 1.2 und die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben werden eingehalten.

Die Regelstudienzeiten und ECTS-Umfänge der Studiengänge entsprechen den Vorgaben. Alle Studiengänge sind berufsbegleitend organisiert, daher wurde die Regelstudienzeit entsprechend verlängert.

Durch die Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge ist sichergestellt, dass mit dem Masterabschluss 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Zudem wird so der Charakter des jeweiligen Masterstudiengangs als weiterer berufsqualifizierender Abschluss hervorgehoben. Allerdings werden im 90 ECTS-Punkte umfassenden Studiengang Orale Medizin und Alterszahnheilkunde 240 ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung verlangt, was so nicht zulässig ist (siehe 2.2).

Eine Vermischung der Studiengangssysteme ist nicht festzustellen und in allen Studiengängen wird nur jeweils ein Abschlussgrad vergeben.

Die Abschlussbezeichnungen B.Sc. und M.Sc. entsprechen dem inhaltlichen Profil des jeweiligen Studiengangs.

Die Masterstudiengänge sind zutreffend als weiterbildend und anwendungsorientiert ausgewiesen.

Für alle Studiengänge wurde ein Diploma Supplement vorgelegt. Die Gutachter/-innen möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese auf den neusten Stand gebracht werden sollten. Nach neusten Vorgaben muss in den Diploma Supplements auch das DQR und EQR Level ausgewiesen werden. Zudem sollte die DIU unzutreffende Formulierungen wie „The master degree entitles its holder to the legally protected professional title ‘Master of Science’“ streichen, da ein M.Sc. kein „legally protected professional title“ ist

In den Prüfungsordnungen ist festgelegt, dass relative Noten nach dem Modell der ECTS-

Grades aus dem ECTS User's Guide von 2005 vorgesehen. Die KMK empfiehlt, hier das Modell aus dem jeweils aktuellen ECTS-User's Guide zu verwenden, d.h. in diesem Fall die Grading Tables aus der 2015er Version.

Alle Studiengänge sind modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. In den Prüfungs- und Studienordnungen ist festgelegt, dass ein ECTS-Punkt jeweils 30 Stunden entspricht. Die Modulbeschreibungen enthalten jeweils alle geforderten Angaben. In der Regel können alle Module innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Alle Module umfassen mindestens fünf ECTS-Punkte.

Die Gutachter/-innen sehen jedoch die Notwendigkeit, die Modulbeschreibungen weiterzuentwickeln im Hinblick auf die Darstellung der Ziele und Inhalte, die auch besser voneinander getrennt werden müssen. Zudem müssen die Literaturangaben auf den neusten Stand gebracht werden.

Zu Modulprüfungen siehe 6.5.

Besondere Mobilitätsfenster sind in den Studiengängen nicht vorgesehen, aber über die Anerkennungsregeln wird ein Auslandsstudium ermöglicht.

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung und von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in den Prüfungsordnungen jeweils unter § 11 geregelt. Diese Regeln entsprechen größtenteils den Anforderungen der KMK und des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ("Lissabon-Konvention"). Probleme sahen die Gutachter jedoch in den Regelungen für die pauschale Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen in den Studiengängen Hebammenkunde (B.Sc.); Notfallsanitäter (B.Sc.) und insbesondere Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.). Siehe hierzu 3.2, 4.2 und 5.2.

6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Zur Anrechnung siehe 6.2.

Zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen siehe 6.5

Siehe ansonsten 1.2 und die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

6.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu 1.3.

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt/weitgehend erfüllt/teilweise erfüllt/nicht erfüllt.

Generell sehen es die Gutachter/-innen als gewährleistet an, dass die Prüfungen auf das Überprüfen der Qualifikationsziele ausgerichtet und kompetenzorientiert ausgestaltet sind. Lediglich im Studiengang Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben möchten die Gutachter/-innen empfehlen, neben Klausuren auch alternative Prüfungsformen vorzusehen. Die Module werden durchgängig mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Prüfungen können einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der Abschlussarbeit ist auf Antrag eine zweite Wiederholung möglich.

In allen Prüfungsordnungen ist ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen vorgesehen.

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht erfüllt.

Siehe hierzu 1.4.

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist teilweise erfüllt.

Siehe hierzu 1.4

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Auf den Internetseiten der DIU werden Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf und zu den Zugangsvoraussetzungen veröffentlicht. Für Angehörige der DIU sind die Studiendokumente, in denen auch die Prüfungsanforderungen und Nachteilsausgleichsregelungen dokumentiert sind, im internen Campussystem einsehbar. Im Studiengang Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben entspricht die Darstellung des Studiengangs jedoch nicht seinem tatsächlichen Konzept. Siehe hierzu 3.2.

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist weitgehend erfüllt.

Siehe hierzu 1.5

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Alle Studiengänge erfüllen die Anforderungen an berufsbegleitende Studiengänge. Die Masterstudiengänge erfüllen zudem auch die Anforderungen an weiterbildende Studiengänge.

Siehe hierzu 1.2, 1.3 und die entsprechenden Unterkapitel zu den einzelnen Studiengängen.

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die DIU hat umfangreiche Konzepte zur Sicherstellung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorgelegt, die nach Ansicht der Gutachter/-innen auch auf Studiengangsebene umgesetzt werden. Es fiel nur auf, dass teilweise noch ein großer Teil der Lehre durch männliche Lehrende durchgeführt wird, insbesondere im Studiengang Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben. Die Gutachter/-innen empfehlen daher, den Frauenanteil in der Lehre weiter zu erhöhen.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Der Gutachterbericht stellt die Ergebnisse und Bewertung der Vorortbegehung zur Akkreditierung der Studiengänge von Cluster 4_2 umfassend dar und ist insgesamt für die weitere Qualitätssicherung der Studiengänge hilfreich.

Die Empfehlungen und Hinweise der GutachterInnen entsprechen den Handlungsfeldern, deren weitere Optimierung der Dresden International University ein großes Anliegen ist und an deren weiteren Verbesserung systematisch gearbeitet wird.

Die vorliegenden Studiengänge Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.), Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.), Hebammenkunde (B.Sc.); Notfallsanitäter (B.Sc.) sind am Kompetenzzentrum für Gesundheitswissenschaften und Medizin angesiedelt und sollen erstmalig akkreditiert werden. Die Studiengänge wurden bisher noch nicht gestartet.

Die Dresden International University (DIU) ist ein An-Institut der Exzellenzuniversität TU Dresden und sehr eng wissenschaftlich und organisatorisch mit der Mutteruniversität vernetzt. Dies wird durch verschiedene Gremien formal abgesichert:

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird vom Rektor der TU Dresden, Prof. Dr. Müller-Steinhagen, und der Kanzlerin, derzeit amtierend Frau Dr. Undine Krätzig, seitens der TU repräsentiert.

Kooperationsrat

Der Kooperationsrat zwischen TU Dresden und DIU sichert eine sehr enge fachliche und operative Abstimmung, Beratung und Koordination. Seitens der TU Dresden vertreten zwei Prorektoren und die Kanzlerin die TU Dresden.

Präsidium

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin, Prof. Dr. Schneider-Böttcher, vormals Präsidentin des Statistischen Landesamtes Sachsen und drei renommierten Professoren der TU Dresden.

In das Präsidium der Dresden International University sind drei für die Profile der DIU fachlich einschlägig qualifizierte Professoren der TU Dresden berufen:

- Prof. Dr. D. Michael Albrecht, Medizinischer Vorstand des Universitätsklinikums Dresden
- Prof. Dr. Rainer Lasch, Lehrstuhl für BWL, insbesondere Logistik, TU Dresden
- Prof. Dr. Wolfgang Lüke, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht,

Notarrecht und Rechtsvergleichung, TU Dresden

Dem Präsidium obliegt insbesondere die strategische und konzeptionelle Ausrichtung der Studiengänge. Die unterschiedlichen wissenschaftlichen Profile der Präsidiumsmitglieder sind ein wichtiger Garant zur Sicherung des akademischen Niveaus der Studiengänge.

An der DIU, einem An-Institut der TU Dresden, sind derzeit 2.450 Studierende eingeschrieben.

Die Gutachter empfehlen für die Studiengänge Notfallsanitäter, B.Sc. und Suchttherapeut mit speziellen Führungsaufgaben, M.Sc. aufgrund der im Bericht genannten Mängel eine Aussetzung des Akkreditierungsverfahrens. Die DIU hat bezüglich der genannten Monita in der zu Verfügung stehenden Zeit konkrete Anpassungen und Änderungen an den Studiengängen vorgenommen, die nach unserer Auffassung die Monita beheben. Die Ergebnisse der Anpassungen sind der Stellungnahme und insbesondere den Anlagen der vorliegenden Stellungnahme zu entnehmen. Eine Verfahrensaussetzung sollte somit nicht notwendig sein.

1. Studiengangübergreifende Aspekte

zu 1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

1.) Bemerkung Seite II-3:

„Eine ausgearbeitete Internationalisierungsstrategie verfolgt die DIU bislang noch nicht, in den vorliegenden Studiengängen wird alles auf Deutsch unterrichtet und Auslandsaufenthalte sind nicht explizit vorgesehen. Auch e-Learning wird in diesen Studiengängen bislang nicht verwendet. Die Gutachter/-innen möchten empfehlen, die Internationalisierung und das e-Learning auszubauen.“

Stellungnahme DIU:

Insgesamt verfolgt die DIU sehr wohl eine Internationalisierungsstrategie, deren jeweilige Umsetzung in einzelnen Studiengängen in Abhängigkeit von der Art des Studiums und der Struktur der Studierenden variiert.

Die DIU unterhält eine Reihe von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen und bietet einen Teil ihrer Studiengänge/Lehrinhalte in englischer Sprache an. Der Anteil internationaler Studierender liegt bei 37 %.

Im Falle der zur Begutachtung stehenden Studiengänge bietet sich entweder aufgrund

- der landesspezifischen Aus-/Weiterbildungsordnungen (Notfallsanitäter, Hebammenkunde)
- des speziellen Formats der Studienangebote (enge zeitlicher und fachliche Verzahnung mit einer entsprechenden Ausbildung, z.B. Hebammenkunde, wodurch die

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

räumliche Nähe von Ausbildungs- und Studienort sinnvoll und praktikabel ist)

- des aktuellen Einzugsgebietes der Studierenden insbesondere aus dem deutschsprachigen Raum

eine stärkere Internationalisierung derzeit nicht bzw. noch nicht an. Für die Zukunft sind insbesondere für die Masterstudiengänge eine stärkere Internationalisierung und auch das Angebot englischsprachiger Vorlesungen bei entsprechender Nachfrage denkbar.

Eine stärkere Nutzung von Möglichkeiten des e-Learning wird sicherlich in Zukunft an Bedeutung gewinnen und wird auch zunehmend zur Unterstützung und Erweiterung unserer Präsenzvorlesungen und –übungen eingesetzt. Aufgrund unserer Zielsetzung neben Fach- und Methodenkompetenz auch soziale und personale Kompetenz zu vermitteln, kommt die Möglichkeit des e-Learning ergänzend und unterstützend zur Anwendung.

zu 1.5 Qualitätssicherung

2.) Bemerkung Seite II-5:

„Bislang führt die DIU jedoch noch keine systematischen Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung auf Modulebene durch, lediglich die Absolventen/-innen werden einmal danach befragt, ob das Studium (ggf. neben dem Beruf) zu bewältigen war, was nicht gleichbedeutend mit einer systematischen Untersuchung zur Arbeitsbelastung ist. Die Gutachter sehen es als notwendig an, dass die studentische Arbeitsbelastung systematisch auf Modulebene erhoben wird. Außerdem ist es im Rahmen der Absolventenbefragung notwendig, zu erheben, inwiefern sich die Arbeitssituation durch das Studium verändert hat.“

Stellungnahme DIU:

Die Anregungen der Gutachterkommission werden umgesetzt. Derzeit wird in der regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluation die Stoffmenge im Hinblick auf studentische Realisierbarkeit (Stoffmenge zu hoch, optimal, zu niedrig) überprüft. Zukünftig wird die Evaluation der Arbeitsbelastung (Workloads) im Kontext der Studierbarkeit am Ende jedes Moduls im Rahmen der Evaluationsbefragung differenzierter erfolgen. Es wird zudem erwogen, auch die Einschätzung der Dozenten für die Zeitlasterhebung zu ermitteln. Ebenso werden die Anregungen der Gutachterkommission im Hinblick auf die Absolventenbefragung zukünftig berücksichtigt. Derzeit wird ein entsprechendes Konzept erarbeitet und der ZEvA im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Cluster 3-7 im Juli 2016 vorgelegt.

2. Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.)

zu 2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

3.) Bemerkung Seite II-8:

„Allerdings sehen sie noch Verbesserungsbedarf in der Ausgestaltung der Qualifikationsziele-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

le, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung. Die Qualifikationsziele müssen klar darlegen, welches Berufsprofil die Absolventen/-innen erlangen sollen, und ob der Studiengang eher auf die Behandlung von älteren Patienten/-innen in Kliniken, Pflegeeinrichtungen, in häuslicher Pflege oder auf die Behandlung aller dreier Gruppen abzielt. Zudem sehen die Gutachter/-innen auch die Notwendigkeit, in die Qualifikationsziele explizit die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen (insbesondere Rechtliche Betreuung §§1896 ff. BGB; Berufsrecht; Hygiene und Gebührenordnung) der Alterszahnheilkunde einzubeziehen und dabei vor allem auf die deutsche Rechtsprechung einzugehen.“

Stellungnahme DIU:

Das Berufsprofil zielt grundsätzlich auf die Behandlung von älteren Patienten/-innen in Kliniken (insbes. Geriatrische Kliniken/Abteilungen), Pflegeeinrichtungen und häuslicher Pflege ab. Im Gespräch mit der Gutachterkommission wurde dargelegt, in welchem Maße im Studiengang auf die Lehre von rechtlichen Grundlagen eingegangen wird. Die Vermittlung von rechtlichen Grundlagen (nach deutscher Rechtsprechung: Rechtliche Betreuung, Berufsrecht, Hygiene und Gebührenordnung) wird im Curriculum zum Studiengang noch verstärkt. Die Formulierungen der Qualifikationsziele werden entsprechend angepasst.

zu 2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

4.) Bemerkung Seite II-8:

„Als Zugangsvoraussetzungen werden ein abgeschlossenes Studium der Zahnheilkunde im Umfang von 240 ECTS-Punkten und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Zahnarzt vorausgesetzt (§ 3 Abs. 2 PO). Hierin sehen die Gutachter einen Verstoß gegen die Strukturvorgaben, da die Studierenden zusammen mit dem Masterstudiengang insgesamt 330 ECTS-Punkte erreichen müssten, um den Mastergrad zu erreichen. Als Zugangsvoraussetzung dürfen höchstens 210 ETS-Punkte verlangt werden.“

Stellungnahme DIU:

Der weiterbildende Studiengang stellt eine Ergänzung zur zahnmedizinischen Ausbildung dar. Der Studiengang zielt vor allem darauf ab, niedergelassenen Zahnärzten/-innen eine Zusatzqualifikation im Bereich der Alterszahnheilkunde zu vermitteln. Daher können nur Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung der Zahnheilkunde und mindestens zweijähriger Berufsausbildung zugelassen werden.

Der § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung wird wie folgt angepasst:

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(2) Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

ein abgeschlossenes, im Herkunftsland anerkanntes Hochschulstudium der Zahnheilkunde vorweisen kann

UND

eine mindestens zweijährige zahnärztliche Berufserfahrung nachweist

5.) Bemerkung Seite II-9:

„In einigen Punkten sehen sie jedoch noch Verbesserungsbedarf. Wie bereits unter 2.1 erwähnt, muss vor allen Dingen das Berufsprofil geschärft werden. Bislang wird aus der Studiengangbeschreibung, den Qualifikationszielen und dem Modulkatalog nicht klar, in welchem Rahmen die Absolventen/-innen tätig werden sollen, in Kliniken, geriatrischen Einrichtungen oder bei Patienten in häuslicher Pflege. In diesem Zusammenhang sehen es die Gutachter/-innen auch kritisch, dass die Hospitationswoche in Modul 4 sich anscheinend auf Kliniken beschränkt. Hier müssen auch Pflegeeinrichtungen mit berücksichtigt werden. In Modul 7 sollte zudem das Konzept der Projektarbeiten deutlicher beschrieben werden. Des Weiteren sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die rechtlichen Grundlagen deutlich im Curriculum zu verankern. Nach Auskunft der Programmverantwortlichen vor Ort werden diese in den Modulen bereits angesprochen, dies wird jedoch durch die Modulbeschreibungen nicht deutlich. Zudem entstand der Eindruck, dass die rechtlichen Fragen vor allem in den Studienanteilen in der Schweiz behandelt werden. Da der Studiengang nach den Angaben im Antrag eher auf das deutsche Gesundheitssystem ausgerichtet ist, muss

Stellungnahme DIU:

Vergleiche Stellungnahme zu 3.) Bemerkung Seite II-8:

Die Formulierungen der Qualifikationsziele werden entsprechend angepasst. Die Modulbeschreibungen der Module 4 (u.a. Pflegeeinrichtungen werden in die Hospitationswochen mit einbezogen) und 7 werden überarbeitet. Ebenso werden die relevanten rechtlichen Grundlagen besser im Curriculum verankert.

6.) Bemerkung Seite II-10:

„Der Studiengang wird zum Teil in Dresden und zum Teil in der Schweiz, in der Aeskulap Klinik in Brunnen, durchgeführt. Für einen Teil der Module müssen die Studierenden also in die Schweiz reisen. Den Unterlagen waren keine Kooperationsvereinbarungen mit der Klinik oder anderen Einrichtungen, die für die Lehre genutzt werden, beigefügt; diese müssen dringend nachgereicht werden, um nachzuweisen, dass die Durchführung des Studiengangs

gesichert ist.“

Stellungnahme DIU:

Wie im bereits akkreditierten und reakkreditierten Studiengang „Parodontologie und Implantattherapie“ reisen auch hier die Studiengangsteilnehmer an die einzelnen Studienorte, an denen sich die Experten für die entsprechenden Veranstaltungen befinden. Für diese Art der Durchführung von Studiengängen haben wir bisher keine Kooperationsverträge vorlegen müssen. Falls an irgendeinem Ort, aus irgendeinem Grunde die Veranstaltungen nicht stattfinden können, finden sie selbstverständlich in den DIU-Räumlichkeiten mit den entsprechend dafür vorgesehenen Dozenten statt. Dieser Studiengang soll planmäßig im Oktober dieses Jahres starten. Wir werden, falls dennoch benötigt, im Vorfeld des Starts einen LOI zum Kooperationsvertrag vorlegen können.

3. Management für Suchttherapeuten (M.Sc.) (ursprünglich: Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben /M.Sc.)

zu 3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

7.) Bemerkung Seite II-12:

„Die Gutachter/-innen sehen jedoch ein großes Problem darin, dass der Studiengang von den beiden genannten Bausteinen nur den Baustein 2, also Führungs- und Managementkompetenzen, abdeckt und den gesamten Baustein 1 pauschal aus einer außerhochschulischen Weiterbildung übernimmt, die gleichzeitig als Zugangsvoraussetzung angelegt wird. Hierdurch ist der eigentliche Studiengang nur unzureichend auf die Qualifikationsziele abgestimmt.“

Stellungnahme DIU:

Es besteht ein sehr hoher Bedarf an umfassend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Suchthilfe, die zusätzlich zu ihrer Weiterbildung „Suchttherapeut/in“ und dem dadurch erworbenen therapeutischen und rechtlichen Wissen, weitere Kenntnisse benötigen, u.a. in der Führung von Mitarbeitern, im Bereich des Managements von Abteilungen und Einrichtungen, des Qualitätsmanagements, der Kostenplanung und des Controllings.

Mit dem Erwerb dieser Kenntnisse im Rahmen des Masterstudienganges und den von allen Seiten anerkannten hervorragenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus der Weiterbildung zum Suchttherapeuten erhalten diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Qualifikation auch Führungspositionen zu übernehmen.

Die Anregungen der Gutachterkommission werden dementsprechend umgesetzt, und die Qualifikationsziele wie folgt angepasst:

„Das Studienprogramm des Masters „Management für Suchttherapeuten“ baut auf der bisherigen Weiterbildung zum Suchttherapeuten (GVS) auf und anerkennt die vermittelten und durch umfassende schriftliche und mündliche Prüfungen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten (Module A-C) als Eingangsvoraussetzung, und vermittelt im Studiengang folgende Inhalte:

- Führungs- und Managementkompetenzen in Suchteinrichtungen (Wissenserwerb zu betriebswirtschaftlichen Themen, dem Rechnungswesen und Controlling, dem Personalmanagement, dem Qualitäts- und Projektmanagement und Organisation),

um dadurch die Absolventen zur Übernahme von Führungsaufgaben in im Tätigkeitsfeld der ambulanten und stationären medizinischen Rehabilitation zu qualifizieren.“

zu 3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

8.) Bemerkung Seite II-12:

„Laut Studienordnung umfasst der weiterbildende, berufsbegleitende und anwendungsorientierte Masterstudiengang Suchttherapeut/-in mit Spezialisierung Führungsaufgaben 60 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern. Er ist dabei in 6 Module im Umfang von 2-14 ECTS-Punkten und die Masterarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten aufgeteilt. Diese Darstellung entspricht aber nicht der eigentlichen Struktur des Studiengangs, da die ersten drei Module nicht von der DIU angeboten werden sondern aus einer Weiterbildung des Gesamtverbandes für Suchthilfe (GVS) pauschal auf das Studium angerechnet. Die Studierenden absolvieren also nur 2 Semester berufsbegleitend mit jeweils 15 ECTS Punkten. Zu absolvieren sind dementsprechend neben der Thesis nur die Module M4-M6, die auf Kompetenzen zur Leitung von Suchteinrichtungen (Baustein 2 aus den Qualifikationszielen) ausgerichtet sind. Die Kompetenzen zur Arbeit als Suchttherapeut/-in (Baustein 1) werden durch die Weiterbildung vermittelt und sind nicht Bestandteil des eigentlichen Studiums an der DIU.“

Stellungnahme DIU:

Das Studiengangskonzept wurde entsprechend der Anregungen der Gutachter überarbeitet.

Aus den beigefügten Anlagen werden alle Anpassungen und Überarbeitungen deutlich. Somit werden die Studierenden zwei Semester berufsbegleitend mit je 15 Leistungspunkten studieren. Die zu absolvierenden Module wurden umbenannt in Module 1 bis 3, eine Masterthesis schließt sich an. Die zu absolvierenden Module fokussieren sich auf die Vermittlung von zusätzlichen Kompetenzen, welche die Suchttherapeuten befähigen sollen, zukünftig die Leitung von Suchteinrichtungen übernehmen zu können. Auch die Masterthesis zielt ausschließlich auf diese Intention.

9.) Bemerkung Seite II-12

„Die Weiterbildung der GVS basiert auf Kriterien der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und dient der Zulassung zum Suchttherapeuten in von der DRV geförderten Einrichtungen, berechtigt andererseits aber nicht zur Arbeit als Psychotherapeut außerhalb dieser Einrichtungen. Diese Weiterbildung hat einen psychoanalytischen und einen entwicklungspsychologischen Zweig. Sie ist zudem auch Zugangsvoraussetzung zum Studium, neben einem Hochschulstudium (insbes. in Medizin, Psychologie, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik) und einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufserfahrung. Dabei muss diese Weiterbildung entweder bereits abgeschlossen sein, oder die Studierenden müssen sie derzeit absolvieren. Die 30 ECTS-Punkte werden aber erst nach dem Abschluss der Weiterbildung auf das Studium angerechnet. Die Zielgruppe ist durch diese Voraussetzungen also sehr klar eingegrenzt, auch wenn die Anforderungen an das Erststudium eher weit gefasst sind.“

Stellungnahme DIU:

Das postgraduale Curriculum gemäß der Weiterbildung „Suchttherapeut/in“ führt zur Kompetenz, als Gruppen- und Einzeltherapeut in der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker eigenverantwortlich tätig zu sein. Zielgruppe sind Mitarbeitende in Einrichtungen der Suchthilfe. Die Absolventen der GVS-Weiterbildung und ihre Arbeitgeber haben mit dem Abschluss „Suchttherapeut/in“ die Garantie, dass sie im beschriebenen Kontext tätig werden dürfen. Berechtigt zur Teilnahme an dieser Weiterbildung sind approbierte Ärzte, Psychologen (mit Diplom oder einem konsekutiven Master sowie der Berechtigung zur Ausbildung Psychotherapie) sowie Sozialarbeiter und Sozialpädagogen (mit Diplom oder Bachelor mit staatlicher Anerkennung). Zur Teilnahme am Studiengang berechtigt sind o.g. Personengruppen nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung zum „Suchttherapeut/in“.

10.) Bemerkung Seite II-12 bis II-13

„Diese Struktur und Zielrichtung des Studiengangs sehen die Gutachter/-innen in mehrerer Hinsicht als sehr problematisch an. Zum einen wird dieses Konzept durch die vorgelegten Studiendokumente überhaupt nicht transparent. Die Prüfungs- und Studienordnung erwähnen die vorgesehene Anrechnung der GVS-Weiterbildung nicht und sind formuliert, als würden die Module 1-3 an der DIU absolviert. Auch die Modulbeschreibungen für diese Module suggerieren, dass es durch die DIU angebotene Module sind; dort werden Voraussetzungen für die Teilnahme formuliert, die Dauer und Häufigkeit des Angebotes der Module, der Arbeitsaufwand, Prüfungsleistungen und Literaturempfehlungen (die häufig veraltet sind). Die Beschreibungen deuten in keiner Weise darauf hin, dass sie von der DIU nicht angeboten oder verantwortet werden. Auch wird hier nur der psychoanalytische Teil der Weiterbildung referenziert und nicht der entwicklungspsychologische. Nach Auskunft der Hochschule werden die Inhalte und Literaturhinweise bestimmt durch das Curriculum der GVS Weiterbildung, und die DIU hat hierauf keinen Einfluss. Diese Inhalte aber dann in die-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

ser Weise als Module der DIU zu beschreiben, ist wenig zielführend.“

Stellungnahme DIU:

Die Anmerkungen der Gutachter wurden umgesetzt. Die Prüfungs- und Studienordnungen mit den Modulbeschreibungen sind entsprechend angepasst worden:

§3 der Studienordnung:

(1) „Das Studium ist modular aufgebaut; sein Verlauf gliedert sich in zwei Teile:

Der erste Teil des Masterstudiums besteht aus Präsenzveranstaltungen und Selbststudienphasen in 3

Modulen (Module 1-3), die im Anhang detailliert beschrieben werden. Dieser Teil des Masterstudiums umfasst 162 Präsenzstunden und erstreckt sich über 1 Semester. Durch erfolgreichen Abschluss dieser Module sind insgesamt 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Der zweite Teil des Masterstudiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit wofür 15 Leistungspunkte zu erwerben sind.

Diese Teile finden an der Dresden International University statt.

Zusätzlich sind vor diesen zwei Teilen 30 Leistungspunkte (ca. 300 Präsenzstunden) aus der Weiterbildung zum/r Sozialtherapeut/in / Sucht - psychoanalytisch orientiert, verhaltenstherapeutisch orientiert (GVS-Ausbildung) des „Gesamtverband für Suchthilfe e.V.“ (GVS) zu erwerben. Diese Ausbildung wird beim GVS absolviert. Die Regelungen zur Vergabe der 30 Leistungspunkte sind in der Prüfungsordnung, insbes. §§ 5 und 11 dokumentiert.“

§5 der Studienordnung:

„Der Studienablaufplan der Module des Masterstudiums umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 162 Präsenzstunden (PS). Eine PS entspricht 60 Minuten Lehre. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der PS und der unter Berücksichtigung der Selbststudienanteile (SS) erreichbaren ECTS-Leistungspunkte, verteilt auf die Semester und auf die Module:

| Modul | GVS-Ausbildung | 1. Semester | | | 2. Semester | | |
|---|----------------|-------------|-----|----|-------------|-----|----|
| | | ECTS | PS | SS | ECTS | PS | SS |
| Modul A | | | | | | | |
| Modul B | | | | | | | |
| Modul C | | | | | | | |
| Modul 1 | | 5 | 52 | 98 | | | |
| Modul 2 | | 5 | 52 | 98 | | | |
| Modul 3 | | 5 | 58 | 92 | | | |
| Masterarbeit | | | | | 15 | 450 | |
| ECTS (pauschale Anerkennung aus GVS-Ausbildung) | 30 | | | | | | |
| ECST (Studium) | | | 15 | | 15 | | |
| Gesamtstunden pro Semester | | | 450 | | 450 | | |

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Die Gesamtzahl der durch das Studium zu erzielenden Leistungspunkte beträgt unter Einbeziehung der Masterarbeit 30 Leistungspunkte. Weitere 30 Leistungspunkte werden nach erfolgreicher GVS-Ausbildung pauschal anerkannt.“

Weitere Regelungen finden sich in den §§ 5 und 11 der Prüfungsordnung.

Die überarbeiteten Anerkennungsmodule A, B und C sind auf die komplette „Weiterbildung zum Suchttherapeut/in“, psychoanalytischer und entwicklungspsychologischer Teil, ausgerichtet. Die Studiendokumente und Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Stellungnahme.

11.) Bemerkung Seite II-13

„Weiterhin fehlen Regelungen und Kriterien für die pauschale Anrechnung dieser außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Eine pauschale Anrechnung kann nur bei einem homogenen Bewerberkreis erfolgen, wofür die Hochschule direkte Kooperationen mit den entsendenden Einrichtungen eingehen muss. Verträge hierüber liegen nicht vor. Zudem muss eine Äquivalenzprüfung der von diesen außerhochschulischen Einrichtungen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgen, um sicherzustellen, dass diese einem Hochschulstudium auf Masterniveau gleichwertig sind. Hierfür müssen Kriterien und Verfahrensweisen definiert werden, was bisher nicht erfolgt ist. Die Modulbeschreibungen der Module 1-3 könnten für die Formulierung der Kriterien herangezogen werden, beziehen sich jedoch hauptsächlich auf den psychoanalytischen Teil der Weiterbildung. Studierende aus dem entwicklungspsychologischen Zweig der Weiterbildung haben nicht dieselben Lehrinhalte absolviert, sind nach den Zugangsregelungen aber berechtigt, das Studium aufzunehmen.“

Stellungnahme DIU:

Die benoteten Prüfungsleistungen im Rahmen der Weiterbildung zum/r Suchttherapeut/in der GVS umfassen zwei schriftliche Fallberichte, eine Klausurarbeit und eine mündliche Einzelprüfung. Alle Prüfer müssen besondere Qualifikationen auf ihrem Gebiet erfüllen (u.a. ärztliche Zusatzbezeichnung Psychotherapie, Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, langjährige Berufs- und Lehrtätigkeit, Qualifizierung nach den Vorgaben der Kranken- und Rentenversicherung)

Die Bemerkungen der Gutachterkommission hinsichtlich der pauschalen Anrechnung dieser Vorleistungen wurden berücksichtigt und die Prüfungs- und Studienordnungen entsprechend geändert. Folgende Passagen sind beispielhaft genannt:

§11 der Prüfungsordnung:

„(7) Die „Weiterbildung zum/r Sozialtherapeut/in / Sucht - psychoanalytisch orientiert, verhaltenstherapeutisch orientiert (GVS-Ausbildung) des „Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe e.V.“ (GVS) wird pauschal anerkannt. Die Studierenden durchlaufen, vor den Modulen, die an der DIU angeboten werden, das staatlich anerkannte Curriculum der GVS-Ausbildung, welches inhaltlich und organisatorisch in das Studiengangkonzept eingebettet ist. Die erfolgreich abgeschlossene GVS-Ausbildung ist Teil der Masterprüfung

Die pauschale Anerkennung hat folgende Merkmale:

- Die DIU überprüft einmalig, ob und in welcher Höhe Leistungspunkte aus der GVS-Ausbildung angerechnet werden können (Äquivalenzprüfung). Derzeit wird die GVS-Ausbildung mit 30 Leistungspunkten bewertet.
- Die Äquivalenzprüfung erfolgt anhand der den Modulbeschreibungen von Modul A-C definierten
- Kriterien (Inhalte, Qualifikationsziele, Prüfungsleistungen)
- Die Äquivalenzprüfung kann von externen (unabhängigen) Gutachtern durchgeführt werden.
- Anschließend wird allen Bewerbern die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die pauschale

Anrechnung (keine Einzelfallprüfung) in Höhe von derzeit 30 Leistungspunkten garantiert. Folgender Ablauf zur pauschalen Anerkennung wird angewendet:

Die Bewerber stellen mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen einen Antrag auf pauschale Anerkennung an die Prüfungskommission des Studienganges. Dem Antrag ist das Abschlusszeugnis GVS-Ausbildung beizufügen.

Die Prüfungskommission entscheidet über die pauschale Anerkennung

Nach erfolgter Prüfung wird die Anerkennung vorgenommen. Die Studierenden erhalten eine Auflistung der anerkannten Leistungen, welche im Rahmen der GVS-Ausbildung erbracht wurden. Der Beleg wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

Die GVS und die DIU tauschen sich in regelmäßigen Abständen zum Prüfungsgeschehen und zur Qualität der Lehre aus.“

§5 der Studienordnung:

„... Die Gesamtzahl der durch das Studium zu erzielenden Leistungspunkte beträgt unter Einbeziehung der Masterarbeit 30 Leistungspunkte. Weitere 30 Leistungspunkte werden nach erfolgreicher GVS-Ausbildung pauschal anerkannt.“

Die inhaltlichen Kriterien und Verfahrensweisen der Äquivalenzprüfung werden im Zuge der Auflagenerfüllung der Cluster 4-7 bis Juni 2016 auch für diesen Studiengang erarbeitet und der ZEvA vorgelegt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Die pauschale Anerkennung der GVS-Ausbildung (beschrieben in Prüfungsordnung) für Bewerber des Studiengangs, die die GVS-Ausbildung abgeschlossen haben, wird zukünftig durch einen Kooperationsvertrag untermauert. Eine entsprechende Absichtserklärung liegt der Stellungnahme bei.

12.) Bemerkung Seite II-13

„Letztlich ist der Studiengang auch nicht auf die formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet. Diese suggerieren, wie auch der Titel des Studiengangs, dass durch den Studiengang zwei wichtige Qualifikationsziele vermittelt werden: 1. die Qualifikation zum/-r Suchttherapeuten/-in, 2. Die nötigen betriebswirtschaftlichen Kompetenzen für die Leitung einer Suchteinrichtung. Für das erste Qualifikationsziel ist der Studiengang weder erforderlich, noch kann er diese Befähigung vermitteln, weil sie allein durch die Weiterbildung der GVS erlangt werden kann. Auch die Abschlussarbeit kann sich zwangsläufig nur auf die Führungskompetenzen beziehen, da die Kompetenzen als Suchttherapeut/-in bereits bei Abschluss der Weiterbildung überprüft wurden.“

Stellungnahme DIU:

Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden aufbauend auf die von allen Seiten anerkannten hervorragenden Kenntnisse und Fertigkeiten aus der Weiterbildung zum/r Suchttherapeut/in zusätzliche Managementkenntnisse unter der besonderen Berücksichtigung der Tätigkeit in ambulanten, ganztägig ambulanten und stationären Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation suchtkranker Menschen zu vermitteln, und so die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren, Führungspositionen übernehmen zu können. Somit besitzt dieser Studiengang nur noch ein klar abgestecktes Qualifikationsziel.

Das Ziel der Abschlussarbeit ist es, die in der Weiterbildung zum/r Suchttherapeut/in erworbenen Kenntnisse mit dem erlernten Wissen aus dem Studiengang zu kombinieren und im Kontext der ambulanten und stationären medizinischen Rehabilitation und deren Einrichtungen im Einzelfall anzuwenden.

Ferner ist eine Änderung des Namens in „Management für Suchttherapeuten“ erfolgt.

13.) Bemerkung Seite II-13

„Die Module 4-6 sind zudem wenig auf die spezifischen Anforderungen einer Suchteinrichtung ausgerichtet, sondern eher auf allgemeine Management-Fähigkeiten im Gesundheitswesen. Sie bauen inhaltlich nicht auf den Inhalten der Weiterbildung auf. Forschungskompetenzen werden gar nicht angesprochen, so dass auch nicht gewährleistet ist, dass die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfüllt werden. Insbesondere sehen die Gutachter/-innen es nicht als gewährleistet an, dass die Studierenden lernen, weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.“

Stellungnahme DIU:

Die Anmerkungen der Gutachterkommission wurden umgesetzt, die Modulbeschreibungen entsprechend geändert und die spezifischen Anforderungen einer Suchteinrichtung in die Modulbeschreibungen aufgenommen. Die überarbeiteten Modulbeschreibungen sind in der Anlage dieser Stellungnahme beigefügt.

Der wissenschaftliche Leiter des Studiengangs, Prof. Bühringer, wird im Modul 3 das Themenfeld Forschungsmethodik lehren, welches zusätzlich eingefügt wurde, um den nachvollziehbaren Anmerkungen der Gutachter gerecht zu werden (siehe Anlage Modulübersichtstabelle und Modulbeschreibung).

Auf dieser Basis und umfangreichen Vorqualifikationen der Studierenden ist zu erwarten, dass die Studierenden selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- und anwendungsorientierte Projekte durchführen können.

14.) Bemerkung Seite II-14

„Zu überlegen wäre auch, ob nicht der Titel des Studienganges irreführend ist – es wurde betont, dass es mit besonderer Betonung um die Vermittlung administrativer, gesundheitsökonomischer Ziele mit Strategieplanung zum Erzielen einer Leitungskompetenz geht für Personen, die im suchttherapeutischen Kontext arbeiten.“

Stellungnahme DIU:

Eine Änderung des Namens in „Management für Suchttherapeuten“ ist erfolgt.

15.) Bemerkung Seite II-14

„Empfehlen möchten die Gutachter/-innen zudem, in den von der Hochschule verantworteten Modulen auch alternative Prüfungsformen zur Klausur anzubieten.“

Stellungnahme DIU:

Die Anmerkungen der Gutachterkommission wurden umgesetzt und in den Modulen 1-3 werden alternative Prüfungsformen angeboten.

zu 3.4 Ausstattung

16.) Bemerkung Seite II-14

„Die anderen Lehrenden, die im Antrag für die Module 1-3 genannt werden, sind alle- samt nicht im Studiengang sondern nur in der Weiterbildung tätig und gehören somit nicht zur relevanten Ausstattung der Hochschule.“

Stellungnahme DIU:

Die Anmerkungen der Gutachterkommission werden berücksichtigt. Die Dozenten aus den GVS-Modulen werden nicht mehr zu Dozenten der DIU gezählt. Ferner wurden in den Modulen 1-3 weitere zusätzliche Lehrende eingesetzt, um den angepassten Inhalten in den Modulbeschreibungen gerecht zu werden. Die Lebensläufe befinden sich im Anhang der Stellungnahme.

4. Hebammenkunde (B.Sc.)

zu 4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

17.) Bemerkung Seite II-17:

„Die Gutachter/-innen vermissen allerdings im Curriculum ausdrückliche Bezüge zur Hebammenwissenschaft und Hebammenforschung; der Studiengang stellt stattdessen häufiger Bezüge zur Pflegewissenschaft her, die als Bezugswissenschaft sinnvoll sind. Hebammenwissenschaft muss jedoch als Grundlagenwissenschaft stärker hervorgehoben werden. Zudem müssen auch ethische und rechtliche Fragestellungen behandelt werden, dies muss explizit im Curriculum und den zu lehrenden Modulen verankert werden.“

Stellungnahme DIU:

In Bezug auf die Hebammenwissenschaft, –forschung und ethische und rechtliche Fragestellungen wird das Curriculum zum Studiengang überprüft und etwaige Anpassungen vorgenommen.

18.) Bemerkung Seite II-17

„Weiterhin sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die Anerkennung der Berufsausbildung verbindlich zu regeln. In der Prüfungsordnung wird zwar das Verfahren zur Anerkennung der Hebammenausbildung beschrieben, nicht jedoch die inhaltlichen Anforderungen an die virtuellen Module A-E. Die anzuerkennenden Inhalte müssen beschrieben werden, damit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann.“

Stellungnahme DIU:

Die Anregungen der Gutachter werden aufgenommen. Die anzuerkennenden Inhalte werden auf Grundlage des staatlich anerkannten Rahmenstoffplanes zur Ausbildung des Hebammenberufes beschrieben, damit die Äquivalenzprüfung vollständig vorgenommen werden kann. Das Verfahren der pauschalen Anerkennung ist bereits in der Prüfungsordnung § 11 Abs. 7 beschrieben und geregelt. Die inhaltlichen Kriterien und Verfahrensweisen der Äquivalenzprüfung werden im Zuge der Auflagenerfüllung der Cluster 4-7 bis Juni 2016 auch für diesen Studiengang erarbeitet und der ZEVA vorgelegt.

19.) Bemerkung Seite II-17

„Zudem muss die DIU für die pauschale Anrechnung direkt mit den entsprechenden Schulen kooperieren und entsprechende Verträge vorlegen.“

Stellungnahme DIU:

Kooperationspartner der DIU in Bezug auf diesen Studiengang ist das Universitätsklinikum und die Medizinische Fakultät der TU Dresden. Prof. Albrecht als Vorstand des Universitätsklinikums ist Mitglied des Präsidiums der DIU. Die Carus Akademie als direkter Kooperationspartner bzgl. des Studiengangs „Hebammenkunde“ ist Teil des Universitätsklinikums. Falls trotz dieser direkten Vernetzung der DIU mit dem Universitätsklinikums eine Kooperationsvereinbarung gewünscht ist, reichen wir diese nach. Eine entsprechende Absichtserklärung liegt bei. Falls in Zukunft mit weiteren Medizinischen Berufsfachschulen in Bezug auf diesen Studiengang kooperiert werden sollte, werden wir, falls zukünftige Partner dies wünschen, eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

zu 4.4 Ausstattung

20.) Bemerkung Seite II-17 und 18

„Ein Problem sehen die Gutachter/-innen jedoch in der wissenschaftlichen Leitung. Diese besteht aus drei Personen, einem Professor aus der Wirtschaftsinformatik, einer Professorin und Ärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe und einer promovierten Hebamme. Letztere ist als einzige in der Hebammenkunde angesiedelt, aber keine Hochschullehrerin, während die beiden Professoren/-innen aus anderen Fächern kommen, die zudem bei dem Professor für Wirtschaftsinformatik keine Verbindung zur Hebammenkunde haben. Dies sehen die Gutachter/-innen als unangemessen für einen Studiengang in Hebammenkunde an und erachten es als erforderlich, dass die wissenschaftliche Leitung einer ausgewiesenen Hochschullehrerin für Hebammenwissenschaften übertragen wird.“

Stellungnahme DIU:

In den Modulen werden zum einen Grundlagen (u.a. Grundlagenwissenschaften, Methodenkompetenz), zum anderen fachwissenschaftliche Inhalte (u.a. Bezugswissenschaften, fachspezifische Themenfelder, berufspraktisch relevante Erweiterung des Tätigkeitsspektrums) vermittelt. Aufgrund der verschiedenen Themen- und Kompetenzfelder erachten wir es als notwendig, dass sich die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs aus mehreren Personen zusammensetzt. Für einen Teil des Studiengangs, die Managementmodule, ist Herr Prof. Esswein (Professor für Wirtschaftsinformatik) als wissenschaftlicher Leiter verantwortlich. Für die fach- und berufsspezifischen Erweiterungen der Tätigkeitsfelder als Inhalte des Studiengangs zeichnen Frau Prof. Wimberger und Frau Dr. Rösenlöcher verantwortlich. Beide sind langjährig erfahrene Wissenschaftler und ausgewiesen in Publikationen und Lehre. Sie sind eingebunden in die Ausbildung der Hebammen und können darauf aufbauend vertiefende fachspezifische Inhalte den Studierenden im Studiengang Hebammenkunde vermitteln. Die Anregungen der Gutachter aufnehmend, werden wir versuchen, die wissenschaftliche Leitung um eine ausgewiesene Hochschullehrerin für Hebammenwissenschaften zu ergänzen.

5. Notfallsanitäter (B.Sc.)

zu 5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

21.) Bemerkung Seite II-20:

„Jedoch sehen die Gutachter/-innen große Probleme vor allem in den formulierten berufsbezogenen Qualifikationszielen. Für die Studierenden führt der Studiengang nicht zu den genannten Zielen, da sie hierdurch im Notfalleinsatz keine Berechtigungen erlangen, die sie nicht ohne das Studium bereits haben. Die Vorgaben zur Notkompetenz greifen bereits für Rettungsassistenten/-innen und folglich auch für Notfallsanitäter/-innen. Weiterführende, über die nach NotSanG festgelegten Aufgaben von Notfallsanitätern/-innen hinaus gehende Berechtigungen können im Wesentlichen nur von den jeweils zuständigen ärztlichen Leitern/-innen übertragen werden. Das Studium ist hierfür nicht erforderlich. Die genannten beruflichen Ziele in medizinischem Kontext sind somit nicht erreichbar, da sich aus dem Studiengang keine neuen beruflichen Einsatzmöglichkeiten ergeben. Auch sind die weiteren formulierten und angestrebten Kompetenzfelder nicht durchgängig stimmig mit den beschriebenen Lehrmodulen. Die Gutachter sehen es als erforderlich an, die Ziele des Studiengangs neu zu definieren und an realistischen beruflichen Zielen auszurichten.“

Stellungnahme DIU:

Die berufsbezogenen Qualifikationsziele sind neu definiert und an realistischen beruflichen Zielen ausgerichtet worden. Die entsprechenden Anlage sind der Stellungnahme beigefügt (Darstellung des Studienganges: Neufassung der Passagen aus Band I der Antragsdokumentation, Studienordnung, Modulbeschreibungen).

Die Anforderungen an den Beruf des Rettungsassistenten haben sich in den letzten Jahrzehnten u.a. aufgrund der Veränderungen in den Versorgungsstrukturen im Gesundheitswesen massiv erhöht, welches Ausdruck findet im neu geschaffenen Berufsbild des Notfallsanitäters. Der hohe Grad an Selbständigkeit, die gewachsene Verantwortung im täglichen Handeln erfordern das Beherrschen und das ständige Reflektieren von wissenschaftlich fundiertem Wissen. Zum angepassten Kompetenzprofil eines Notfallsanitäters gehört deshalb evidenzbasiert entscheiden, begründen und handeln zu können.

Aufbauend auf die Berufsfachschulausbildung zum Notfallsanitäter erwirbt der Studierende des Bachelorstudiengangs „Notfallsanitäter“ wissenschaftlich fundiert Fach- und Handlungskompetenzen für wissenschaftlich reflektierte praktische Tätigkeiten im Notfalleinsatz und wird dazu befähigt, neu gewonnene Erkenntnisse differenziert einzusetzen.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Studiums erweitern und vertiefen die Studierenden ihre Fachkenntnisse aus der Berufsausbildung wissenschaftlich und methodisch. Durch das akademische Studienangebot werden Fertigkeiten der Tätigkeit im Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit theoretisch-wissenschaftlichen Kenntnissen sowie gesundheitswissenschaftlichen, ökonomischen, organisatorischen, pädagogischen, psychologischen, katastrophenmedizinischen sowie vertieften medizinischen Hintergrundwissen ergänzt. Vorhandenes und im Studium zusätzlich zu erwerbendes Wissen wird unter wissenschaftlichen Aspekten neu analysiert mit dem Ziel, bestehende Strukturen und Systeme im Rettungsdienst aus der eigenen Fachdisziplin heraus methodisch fundiert zu untersuchen und die Befähigung zur Weiterentwicklung des eigenen Berufsbildes zu erlangen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, sich im Rahmen des Pyramidenprozesses bzw. des nachfolgenden ReKoRD-Prozesses aktiv mit einzubringen und interdisziplinär zusammen arbeiten zu können. Sie erwerben Fähigkeiten, die eigene Arbeit an aktuellen Qualitätsmaßstäben auszurichten, zu überprüfen und sich den hohen Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit dieses neuen Berufsbildes zu stellen. Der angestrebten Akademisierung kann so innerhalb der eigenen Fachdisziplin Rechnung getragen werden.

zu 5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

22.) Bemerkung Seite II-21

„Aufbauend auf klareren berufsbezogenen Qualifikationszielen muss das Curriculum entsprechend angepasst werden, um den Studierenden eine weiterführende Berufsperspektive zu bieten.“

Stellungnahme DIU:

Das Curriculum wurde entsprechend der neu definierten Qualifikationsziele angepasst und ist der Stellungnahme beigelegt (Studienordnung und Modulbeschreibungen).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

23.) Bemerkung Seite II-21

„Zudem sollte auch die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen ausgebaut werden, mit 3 ECTS-Punkten erscheint dies etwas wenig.“

Stellungnahme DIU:

Im Curriculum sind in folgenden Modulen rechtliche Grundlagen enthalten: Modul 7 im Umfang von ca. 60 Stunden, im Modul 8 „Rechtliche und kaufmännische Unternehmensführung“ (ca. 10 Stunden) und im Modul 9 „Vertiefung rechtlicher Grundlagen“ (ca. 10 Stunden). Inhaltliche Anregungen der Gutachter zur Ausgestaltung der Präsenzstunden nehmen wir gern auf.

24.) Bemerkung Seite II-21

„Weiterhin sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die Anerkennung der Berufsausbildung verbindlich zu regeln. In der Prüfungsordnung wird zwar das Verfahren zur Anerkennung der Notfallsanitäterausbildung beschrieben, nicht jedoch die inhaltlichen Anforderungen an die virtuellen Module A-F. Die anzuerkennenden Inhalte müssen, vorzugsweise unter Bezug auf die Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter NotSan-APrV, beschrieben werden, damit eine Äquivalenzprüfung vorgenommen werden kann.“

Stellungnahme DIU:

Die Anregungen der Gutachter werden aufgenommen. Die anzuerkennenden Inhalte werden auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter NotSan-APrV beschrieben, damit die Äquivalenzprüfung vollständig vorgenommen werden kann. Das Verfahren der pauschalen Anerkennung ist bereits in der Prüfungsordnung § 11 Abs. 7 beschrieben und geregelt. Die inhaltlichen Kriterien und Verfahrensweisen der Äquivalenzprüfung werden im Zuge der Auflagenerfüllung der Cluster 4-7 bis Juni 2016 auch für diesen Studiengang erarbeitet und der ZEvA vorgelegt.

25.) Bemerkung Seite II-21

„Zudem muss die DIU für die pauschale Anrechnung direkt mit den entsprechenden Ausbildungsstätten kooperieren und entsprechende Verträge vorlegen.“

Stellungnahme DIU:

Die DIU beabsichtigt diesen Studiengang demnächst zu starten. Bis zum Start des Studiengangs werden wir einen Kooperationsvertrag mit der staatlich anerkannten Berufsfach-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

schule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in Werdau abschließen. Ein entsprechender LOI ist beigefügt. Des Weiteren wird die DIU wie in anderen Studiengängen des Kompetenzzentrums für Gesundheitswissenschaften und Medizin auch, auf die Expertise des Universitätsklinikums Dresden und der Medizinischen Fakultät der TU Dresden zurückgreifen.

26.) Bemerkung Seite II-21

„Weiterhin möchten die Gutachter/-innen empfehlen, sofern tatsächlich betriebswirtschaftliche Kompetenzen vermittelt werden sollen, diese mit einer entsprechenden Ausgestaltung vorzunehmen und ihnen gegenüber dem aktuellen Curriculum ein stärkeres Gewicht beizumessen.“

Stellungnahme DIU:

Die DIU bietet bereits ausbildungsintegrierende Studiengänge Physiotherapie und Pflege an, in welchen ebenfalls betriebswirtschaftliche Kompetenzen für diese Zielgruppen vermittelt werden. Diese werden in den jeweiligen Studiendokumenten als akkreditierungsfähig, –würdig und der Qualifizierung als angemessen bewertet. Gleiches und spezifisches Managementwissen für Notfallsanitäter wird in diesem Studiengang gelehrt und explizit ausgewiesen. Themenfelder finden sich dazu in den Modulen: 4, 5 und 8.

zu 5.4 Ausstattung

27.) Bemerkung Seite II-22

„Die Gutachter/-innen sehen aber das Problem, dass zuerst das inhaltliche Profil klarer zu bestimmen wäre, um dann die nötigen Qualifikationen für die Lehre und wissenschaftliche Leitung des Studiengangs festzulegen. Die wissenschaftliche Leitung wird bislang durch einen Professor und Oberarzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie einen Professor für Wirtschaftsinformatik übernommen. Nach Fixierung des Studienziels muss ein/-e für Studiengang entsprechend qualifizierter Professor/-in die fachliche Studiengangleitung übernehmen.“

Stellungnahme DIU:

In den Modulen werden zum einen Grundlagen (u.a. Grundlagenwissenschaften, Methodenkompetenz), zum anderen fachwissenschaftliche Inhalte (u.a. Bezugswissenschaften, fachspezifische Themenfelder, berufspraktisch relevante Erweiterung des Tätigkeitsspektrums) vermittelt. Aufgrund der verschiedenen Themen- und Kompetenzfelder erachten wir es als notwendig, dass sich die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs aus mehreren Personen zusammensetzt. In die bisherige wissenschaftliche Leitung ist Prof. Dr. Axel R.

Heller, MBA DEAA eingebunden, welcher bei der Vor-Ort-Begutachtung zugegen war. Prof. Heller ist Inhaber der Professur für Notfallmedizin an der TU Dresden, Leitender Notarzt der Stadt Dresden, Ärztlicher Leiter einer Katastrophenschutzereinheit des Bundes, Mitglied der Expertengruppe beim BBK sowie Rettungsassistent und Instructor in diversen internationalen Lehrformaten. Somit muss eindeutig konstatiert werden, dass die wissenschaftliche Leitung höchst kompetent besetzt ist.

6. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

zu 6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

28.) Bemerkung Seite II-23

„Für alle Studiengänge wurde ein Diploma Supplement vorgelegt. Die Gutachter/-innen möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese auf den neusten Stand gebracht werden sollten. Nach neusten Vorgaben muss in den Diploma Supplements auch das DQR und EQR Level ausgewiesen werden. Zudem sollte die DIU unzutreffende Formulierungen wie „The master degree entitles its holder to the legally protected professional title ‘Master of Science’“ streichen, da ein M.Sc. kein „legally protected professional title“ ist.“

Stellungnahme DIU:

Die Anpassungen in den Diploma Supplements werden vorgenommen.

29.) Bemerkung Seite II-24

„Die Gutachter/-innen sehen jedoch die Notwendigkeit, die Modulbeschreibungen weiterzuentwickeln im Hinblick auf die Darstellung der Ziele und Inhalte, die auch besser voneinander getrennt werden müssen. Zudem müssen die Literaturangaben auf den neusten Stand gebracht werden.“

Stellungnahme DIU:

Die Modulbeschreibungen werden in dieser Hinsicht kritisch überprüft.

30.) Bemerkung Seite II-24

„Probleme sahen die Gutachter jedoch in den Regelungen für die pauschale Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen in den Studiengängen Hebammenkunde (B.Sc.); Notfallsanitäter (B.Sc.) und insbesondere Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.). Siehe hierzu 3.2, 4.2 und 5.2.“

- Dresden International University, Orale Medizin und Alterszahnheilkunde (M.Sc.);
Suchttherapeut/-in mit speziellen Führungsaufgaben (M.Sc.);
Hebammenkunde (B.Sc.); Notfallsanitäter (B.Sc.); 1537-xx-1 -



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme DIU:

siehe die entsprechenden Passagen in der vorliegenden Stellungnahme